

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-338084](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-338084)

Genealogie.

Deutschland. Friedrich Wilhelm II., Kaiser des Deutschen Reiches und König von Preußen, geb. zu Berlin den 27. Jan. 1859, verm. den 27. Febr. 1881 mit Prinzessin Auguste Viktoria, geb. zu Dolzig den 22. Okt. 1858, Tochter des † Herzogs Friedrich August von Schleswig-Holstein. — Kronprinz Friedrich Wilhelm Viktor August Ernst, geb. zu Potsdam den 7. Mai 1882.

Baden. Friedrich Wilhelm Ludwig, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, geb. den 9. Sept. 1826, folgte seinem Vater, d. Großh. Leopold, als „Regent“ an Stelle seines Bruders am 24. April 1852 und nimmt den Titel „Großherzog von Baden“ am 5. Sept. 1856 an; Generalinspekteur des XIV. und XV. Armeecorps (Baden und Elsaß-Lothringen), Generaloberst d. Kav., Chef des 1. Bad. Leib-Gren.-Rgt. Nr. 109, des 1. Bad. Leib-Dr.-Rgt. Nr. 20 u. d. 1. Bad. Feld-Art.-Rgt. Nr. 14, Chef des Pr. rhein. Manen-Rgt. Nr. 7 und des K. R. öst. Inf.-Rgt. Nr. 50, Kgl. schwed. General, verm. den 20. Sept. 1856 mit J. R. S. der Prinz. Louise Marie Elisabeth, geb. den 3. Dez. 1838, Tochter des † Deutschen Kaisers Wilhelm I. — Kinder: a. Friedrich Wilh. Ludw. Leop. Aug., Erbgroßherzog, Markgraf von Baden und Herzog von Zähringen (Kgl. Hoheit), geb. zu Karlsruhe den 9. Juli 1857, Generalmajor u. Kommandeur d. 4. Garde-Infanterie-Brigade, Chef des 5. Bad. Inf.-Rgt. Nr. 113, à la suite des 1. Bad. Leib-Gren.-Rgt. Nr. 109 und des 1. Preuß. Garde-Rgt. zu Fuß, des 1. Preuß. Garde-Manen-Rgt., verm. auf Schloß Hohenburg den 20. Sept. 1885 mit Prinzessin Hilda Charlotte Wilhelmine von Nassau, geb. zu Bieberich den 5. Nov. 1864. b. Prinzessin Sophie Maria Viktoria, geb. zu Karlsruhe den 7. Aug. 1862, verm. den 20. Sept. 1881 mit Kronprinz Gustav Adolf von Schweden und Norwegen. — Kinder: 1. Gustav, Herzog von Schoonen, geb.

den 11. Nov. 1882. 2. Wilhelm, Herzog von Södermanland, geb. den 17. Juni 1884. 3. Erich, geb. 20. April 1889.

Geschwister: a. Pr. Alexandrine Louise Amalie Fried. Elif. Sophie, geb. den 6. Dez. 1820, verm. am 3. Mai 1842 mit Ernst II., reg. Herzog von S.-Koburg-Gotha. b. Prinz Ludwig Wilhelm August, geb. den 18. Dez. 1829, f. preuß. General d. Infanterie, Chef des 4. bad. Inf.-Rgt. Nr. 112, verm. den 11. Febr. 1863 m. Marie Maximilianowna Romanowska von Leuchtenberg, geb. 16.(4.) Okt. 1841. — Kinder: 1. Pr. Sophie Marie Luise Am. Joh., geb. den 26. Juli 1865, verm. am 2. Juli 1889 mit dem Erbprinzen Friedrich von Anhalt. 2. Pr. Maximilian Alex. Fr. Wilh., geb. den 10. Juli 1867, Lt. à la suite des Garde-Kürassier-Rgt. c. Pr. Karl Friedrich Gust. Wilh. Max., geb. den 9. März 1832, f. preuß. General der Kavallerie, Chef des 3. bad. Dragoner-Rgt. Nr. 22, morg. verm. mit Luise Gräfin von Rhena, geb. Freiin v. Beust, geb. den 10. Juni 1845. Sohn: Friedrich, Graf v. Rhena, geb. den 22. Jan. 1877. d. Pr. Marie Amalie, geb. den 20. Nov. 1834, verm. den 11. Sept. 1858 mit Fürst Ernst v. Leiningen.

Eltern: Weil. Karl Leopold Friedrich, Großh. von Baden, gest. den 24. April 1852, und b. Höchstdessen am 6. Juli 1865 verst. Gemahlin Sophie Wilhelmine.

Vaters Geschwister: 1. Wilhelm, geb. den 8. April 1792, gest. 11. Okt. 1859. Töchter: a. Sophie, geb. den 7. Aug. 1834, verm. den 9. Nov. 1858 mit Fürst Woldemar zur Lippe; b. Leopoldine, geb. 22. Febr. 1837, verm. den 24. Sept. 1862 mit Fürst Hermann v. Hohenlohe-Langenburg. 2. Großherzog Karl, gest. 8. Dez. 1818, verm. mit Stephanie, gest. den 29. Jan. 1860; dessen Tochter Josephine, geb. den 21. Okt. 1813, verm. den 21. Okt. 1834 mit Karl Anton, Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen.

Pflege und Förderung landw. Interessen im Großherzogthum Baden.

I. Die landwirthschaftlichen Angelegenheiten

gehören zu dem Geschäftskreise des Großh. Ministeriums des Innern in Karlsruhe. Denselben sind die für Förderung der Landwirthschaft bestehenden Behörden und Staatsanstalten unterstellt.

Chef des Ministeriums: Eisenlohr, Minister des Innern. Referent für landw. Angelegenheiten einschl. der Feldbereinigung, der Katastervermessung und des landw. Unterrichtswezens: Buchenberger, Ministerialrath.

Technischer Referent für Landwirthschaft: Märklin, Regierungsrath.

Referent für Landeskultur-Angelegenheiten: Dr. Schenkel, Geheimrer Oberregierungsrath

Technischer Referent für Thierzucht und Veterinärwesen: Oberregierungsrath Dr. Lydtin.

Die Geschäfte für Feldbereinigung nebst denen der Katastervermessung sind der

Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues übertragen.

Vorstand der Oberdirektion: Haas, Direktor.

Technischer Referent: Drach, Baurath.

Rechtsreferent:

Der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstehen

Acht Landeskultur-Inspektionen,

und zwar:

- a. Konstanz, Vorstand: Rist, Kulturinspektor.
- b. Donaueschingen, Vorstand: Kühenthal, Kulturinsp.
- c. Waldshut, Vorstand: Walliser, Kulturinspektor.
- d. Freiburg, Vorstand: Lubberger, Oberingenieur.
- e. Offenburg, Vorstand: Dunzinger, Oberingenieur.
- f. Karlsruhe, Vorstand: Becker, Kulturinspektor.
- g. Heidelberg, Vorstand: Baumberger, Oberingenieur.
- h. Mosbach, Vorstand: Lück, Kulturinspektor.

II. Der Landwirthschaftliche Verein,

gegründet 1819, umfaßt das ganze Großherzogthum, ist zur Zeit in 67 landwirthschaftliche Bezirksvereine getheilt, von denen je 3-10 zu einem Gauverbände gruppiert sind.

Die Mitglieder der Bezirksvereine sind zugleich Mitglieder des Gesamtvereins; sie können sich zur Wahrnehmung örtlicher Interessen zu Ortsvereinen verbinden. Diese Ortsvereine gelten als Zweigvereine der Bezirksvereine.

Die Orts- und Bezirksvereine, sowie die Gauverbände verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb gegebener Satzungen selbstständig.

Die Thätigkeit der Ortsvereine erstreckt sich in der Regel auf die politische Gemeinde, das Thätigkeitsgebiet der Bezirksvereine fällt in der Regel mit dem Amts- bezw. Amtsgerichtsbezirk, dasjenige der Gauverbände in der Regel mit jenem der Kreisverbände zusammen.

Der Gesamtverein, welcher unter dem besonderen Schutze Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs steht, wird durch den Präsidenten des Landwirtschaftsrathes und durch einen Gesamtausschuß vertreten. Letzterer besteht aus je einem Vertreter der Bezirksvereine und tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten des Landwirtschaftsrathes. Letzterer wird vom Landesherren nach Anhören der den Verein im Landwirtschaftsrath vertretenden Mitglieder ernannt.

Das Organ der einzelnen Gauverbände ist der betreffende Gauausschuß, welcher aus den beiden Vorständen der Direktion der dem Gauverbände zugetheilten Bezirksvereine und zwei von den letztern auf je vier Jahre gewählten Mitgliedern besteht.

Mitglieder des badischen Landwirtschaftsrathes auf die Zeit 1892-96.

1. Das durch landesherrliche Entschließung bestellte Präsidium:

Präsident: Landtagsabgeordneter Defonom Hermann Klein in Wertheim.

Stellvertretender Präsident: Freiherr von Hornstein in Binningen, Kommerzherr und Mitglied der I. Kammer.

2. Vertreter der landwirthschaftlichen Gauverbände*):

N.º	Bezeichnung des Gauverbandes und dessen Zusammensetzung nach Bezirksvereinen.	Vertreter	Stellvertreter
1.	I. Gauverband (Seegau) 1. Ueberlingen, 2. Salem, 3. Neersburg.	Domänenrath Leiblein-Salem	Gutsbesitzer von Schmidtsfeld-Stabel.
2.	II. Gauverband (Höhgau) 4. Konstanz, 5. Engen, 6. Radolfzell, 7. Stockach.	Gutsverwalter Franz Ries-Mainau.	Gutspächter Jakob Glück-Nellenburg bei Stockach.
3.	III. Gauverband 8. Meßkirch, 9. Stetten a. t. N., 10. Pfullendorf.	Posthalter Pfeiffer-Stetten.	Kronenwirth Walter-Pfullendorf.
4.	IV. Gauverband (Baar- und Schwarzwaldgau) 11. Bonndorf, 12. Donaueschingen, 13. Reustadt, 14. Bilingen.	Altposthalter Falter-Bonndorf.	Altposthalter Schaller-Donaueschingen.
5.	V. Gauverband (Alb- und Klettgau) 15. Jestetten, 16. Säckingen, 17. St. Blasien, 18. Waldshut.	Bürgermeister Meyer-Griesen.	Freiherr von Schönau-Oberschwörstadt.
6.	VI. Gauverband (Markgräfler Gau) 19. Kandern, 20. Lörrach, 21. Müllheim, 22. Schönau, 23. Schopfheim.	Defonom Max Wechsler-Müllheim.	E. Fünfgeld-Buggingen.
7.	VII. Gauverband (Breisgau) 24. Breisach, 25. Emmendingen, 26. Ettenheim, 27. Freiburg, 28. Kenzingen, 29. Staufen, 30. Waldkirch.	Freiherr Ferdinand v. Bodman-Freiburg.	Oberförster Hamm-Kenzingen.
8.	VIII. Gauverband (Gutach, Kinziggau) 31. Gengenbach, 32. Triberg, 33. Wolfach.	Defonom W. Steiner-Strohbach.	Oberamtmann Lang-Wolfach.
9.	IX. Gauverband (Ortenau) 34. Kork, 35. Lahr, 36. Oberkirch, 37. Offenburg.	Defonom Emanuel Basler-Jessenbach.	Bürgermeister Häß-Weissenheim.
10.	X. Gauverband (Oosgau) 38. Achern, 39. Baden, 40. Bühl, 41. Gernsbach, 42. Rastatt.	Schloßverwalter Württenberger, Schloß Eberstein.	Bezirksthierarzt Fr. Braun-Baden.
11.	XI. Gauverband (Pfinzgau) 43. Bruchsal, 44. Bretten, 45. Durlach, 46. Ettlingen, 47. Karlsruhe, 48. Pforzheim, 49. Philippsburg.	Bürgermeister Herbst-Hochstetten.	Bürgermeister Feldmann-Helmsheim.
12.	XII. Gauverband (Pfalzgau) 50. Eppingen, 51. Neckarbischofsheim, 52. Sinsheim, 53. Heidelberg, 54. Ladenburg, 55. Mannheim, 56. Schwetzingen, 57. Weinheim, 58. Wiesloch.	Gutsbesitzer Ferdinand Scipio-Mannheim.	Oberinspektor Peter Hoffmann-Waghäusel.
13.	XIII. Gauverband (Obenwaldgau) 59. Adelsheim, 60. Buchen, 61. Eberbach, 62. Rossbach.	Gutspächter Adols Brandenburg-Bronnacker.	Rentammann Grieser-Neckarzimmern.
14.	XIV. Gauverband (Taubergau) 63. Boppart, 64. Gerlachshausen, 65. Krautheim, 66. Tauberbischofsheim, 67. Wertheim.	Domänenrath a. D. Alfred Föhlich-Wertheim.	Defonom Eduard Rudolph-Reunstetten.

*) Innerhalb der Gauverbände übernimmt abwechselungsweise je 1 Bezirksverein auf 1 Jahr die Vorortschast.

15. Fr
16. Bin
17. Bo
18. Di
19. C.
20. Ab
21. Def
22. De
23. Def
24. Lan
25. Gu
26. Lan
27. Gu
28. Ha
29. Be
30. He
31. Gr
32. Lan
33. Ob
34. Lan
35. Bi
36. Fre

III.
1. F
führt wi
wortet an
liche Fra
Düngenit
entgeltlich
von Futt
hufs Kon
Vorste
ruse, mit

2. F
Diesel
Lebenserf
beziehen,

3. Vertreter der Kreise.

D. 3.	Vertreter	Stellvertreter	Bezeichnung des Kreises
15.	Freiherr von Hornstein-Binningen.	Bürgermeister Bücheler-Engelswies.	Kreis Konstanz.
16.	Bürgermeister Kall-Marbach.	Sternwirth Frei-Behla.	Kreis Billingen.
17.	Posthalter Eduard Schmidt-Rheinheim.	Altbrgmstr. J. B. Mayer-Stühlingen.	Kreis Waldshut.
18.	Direktor Burghard-Freiburg.	Max Kaltenbach-Schallstadt.	Kreis Freiburg.
19.	C. Dreher-Wittlingen.	Bürgermeister Lienin-Weil.	Kreis Lörrach.
20.	Wdlerwirth J. Knapp-Griesheim.	Bürgermeister Geldreich-Oberkirch.	Kreis Offenburg.
21.	Oekonomierath Albert Jungkanns-Aspichhof.	Altbürgermeister Eduard Knör-Bühl.	Kreis Baden.
22.	Oekonom Heinrich Fuchs-Bretten.	Gastwirth M. Beisch-Gochsheim.	Kreis Karlsruhe.
23.	Oekonom Karl Steingötter-Ladenburg.	Gutsbesitzer Wilhelm Hübsch-Weinheim.	Kreis Mannheim.
24.	Landtagsabgeordneter H. Wittmer-Eppingen.	Gemeinderath Julius Schief-Redar-bischofsheim.	Kreis Heidelberg.
25.	Gutsbesitzer Otto Stein-Rudach.	Theodor Frey-Eberbach.	Kreis Mosbach.

4. Vertreter des Verbandes der landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften.

26.	Landwirthschaftsinspektor Alfred Schmid-Tauber-bischofsheim.	Fabrikant G. Duz-Lichtenau.
-----	--	-----------------------------

5. Vertreter des Verbandes der landwirthschaftlichen Konsum- und Absatzgenossenschaften.

27.	Gutsbesitzer F. Reiß-Hechtsberg.	Gutsbesitzer Gustav Körner-Gondelsheim.
-----	----------------------------------	---

6. Vertreter des Landespferdezuchtvereins.

28.	Hauptmann a. D. Fischer-Baden.	Fabrikant Heinrich Steingötter-Wiesloch.
-----	--------------------------------	--

7. Vertreter des Verbandes der badischen Zuchtgenossenschaften.

29.	Verbandsinspektor Heitzmann-Meißkirch.	Regieremeister und Oekonom Josef Frank-Büdingen.
-----	--	--

8. Vertreter des Oberbadischen Weinbauvereins.

30.	Hermann Blankenhorn-Müllheim.	Max Kaltenbach-Schallstadt
-----	-------------------------------	----------------------------

9. Vom Ministerium ernannte Mitglieder.

31.	Graf von Bismark-Baden-Baden.
32.	Landtagsabgeordneter Oekonom Frank-Budenberg.
33.	Oberingenieur Lubberger-Freiburg.
34.	Landtagsabgeordneter Kopp-Philippsburg.
35.	Bürgermeister Roth-Zobenheim.
36.	Freiherr C. von Schauenburg-Gaisbach.

III. Staatliche Anstalten zur Förderung der Landwirtschaft.

1. Landwirthschaftlich-chemische Versuchsanstalt

führt wissenschaftliche Untersuchungen aus. Dieselbe beantwortet an sie gestellte naturwissenschaftlich-landwirthschaftliche Fragen und überwacht den Handel mit Futter- und Düngemitteln. Die Beantwortung von Fragen findet unentgeltlich statt, ebenso die Ausführung von Untersuchungen von Futter-, Düngemitteln u. s. w., sofern sie, z. B. behufs Kontrolle, allgemeines Interesse bietet.

Vorstand: Geh. Hofrath Prof. Dr. Jul. Neßler in Karlsruhe, mit zwei Assistenten.

2. Landwirthschaftlich-botanische Versuchsanstalt Karlsruhe.

Dieselbe hat die Aufgabe, Fragen, welche sich auf die Lebenserscheinungen der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen beziehen, zu bearbeiten, in Sonderheit beschäftigt sie sich

mit Versuchen über Akklimatization, über den Werth neuer Kulturpflanzen, den Verlauf von Pflanzenkrankheiten, die Entwicklungsgeschichte der Kulturpflanzen unter verschiedenen Kulturbedingungen, endlich mit der Untersuchung und Werthbestimmung von Sämereien.

Für die Untersuchung von Sämereien steht die Anstalt den badischen Landwirthen und den Samenhändlern unter nachstehenden Bedingungen zur Verfügung:

Die Untersuchung von Samenproben werden von der Anstalt für die Direktionen der landw. Bezirks- und Ortsvereine unentgeltlich ausgeführt, wenn es sich um den Anlauf von Sämereien für eine größere Anzahl von Vereinsmitgliedern handelt. Doch findet auch für einzelne Landwirthe eine unentgeltliche Untersuchung dann statt, wenn die Proben von der Vereinsdirection eingekendet werden und die Versicherung abgegeben wird, daß die Untersuchung nicht für einen Samenhändler, sondern lediglich für Landwirthe stattfinden soll.

Der Vermittelung der Einsendung von Samenproben für Samenhändler dürfen sich die landw. Vereinsdirektionen selbst

dann nicht unterziehen, wenn die Händler zugleich Landwirthe und Mitglieder des Vereins sind.

Samenhändler können mit der Anstalt nur dann verkehren, wenn sie mit derselben einen Vertrag abschließen, wonach sie sich verpflichten, ihren Abnehmern für eine gewisse Güte der Saatwaare zu garantiren.

Die Thatsache der Vollziehung und der Aufhebung der mit Samenhändlern abgeschlossenen Verträge werden von Zeit zu Zeit im landw. Wochenblatt bekannt gemacht.

Die Zahl der zu einem Vertragsabschluss mit der Anstalt zuzulassenden Handlungen ist nicht beschränkt. Die Entscheidung über die Zulassung einer Handlung im einzelnen Fall bleibt dem Vorstand der Anstalt überlassen.

Außerhalb Badens wohnende Landwirthe haben die Untersuchung von Sämereien zu bezahlen, und zwar mit 4 Mark für die einfache Untersuchung der Reinheit und Keimfähigkeit. Sind zur genauen Werthbestimmung der Samen mikroskopische Untersuchungen nöthig, so sind außer jenen 4 Mark für jeden Arbeitstag von 8 Stunden 10 Mark zu bezahlen.

Für alle sonstigen oben bezeichneten Arbeiten steht die Station den badischen Landwirthen, welche Mitglieder des landw. Vereins sind, unentgeltlich zur Verfügung, vorausgesetzt, daß es sich um Fragen handelt, die eine allgemeine wissenschaftliche oder praktische Wichtigkeit haben.

Für die Durchführung solcher Arbeiten, bei denen nur ein privates Interesse vorliegt, ist eine Tage von 10 Mark für den Arbeitstag von 8 Stunden zu zahlen. Landwirthe, die nicht Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins sind, ebenso Händler (Samenhändler, Gärtner etc.) haben unter allen Umständen jene Tage zu zahlen.

Vorstand: Prof. Dr. Ludwig Klein, mit 3 Assistenten.

3. Die mit reichsten Mitteln ausgestattete Universität Heidelberg.

4. Landwirthschaftliche Winterschulen.

Der Kursus ist halbjährig, vom November bis Ende März oder Anfangs April. Schülerzahl unbeschränkt. Unterrichtsgegenstände: deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie und Feldmessen, Naturlehre, Landwirthschaft, Thierzucht und einzelne Theile der Thierkunde (Exterieur, Hufbeschlag u. s. w.). Die Vorsteher der Schulen finden im Sommer Verwendung als Wanderlehrer. — Die Schüler erhalten Kost und Wohnung zum Selbstkostenpreis in der Anstalt.

Außerdem ist seit 1867 im Kreise Karlsruhe ein besonderer Kreiswanderlehrer angestellt, welcher aus Kreismitteln besoldet wird.

1. Landw. Winterschule zu Karlsruhe für den Kreis Karlsruhe. Staatsanstalt. Eröffnet am 1. Dezember 1864. Vorstand: Landwirthschaftsinspektor Bach und Fachlehrer: Landwirthschaftsinspektor Dr. von Hanstein.

2. Landw. Winterschule zu Eppingen für den Kreis Heidelberg. Staats-, Kreis- und Gemeindevorstand. Eröffnet am 1. Dez. 1864. Vorstand: Vincenz.

3. Landw. Winterschule zu Bühl für den Kreis Baden. Eröffnet am 1. November 1866. Vorstand: Landwirthschaftslehrer G. Kuhn-Bühl.

4. Landw. Winterschule zu Tauberbischofsheim für den Kreis Mosbach. Eröffnet am 1. November 1867. Vorstand: Landwirthschaftsinspektor Schmid.

5. Landw. Winterschule zu Melskirch für den Kreis Konstanz. Eröffnet am 4. November 1867. Vorstand: Landwirthschaftsinspektor Gauth.

6. Landw. Winterschule zu Offenburg für den Kreis Offenburg. Eröffnet am 4. Nov. 1867. Vorstand: Landwirthschaftsinspektor Magenau.

7. Landw. Winterschule zu Müllheim für den Kreis Lörrach. Eröffnet am 2. November 1867. Vorstand: Schöffler.

8. Landw. Winterschule zu Waldshut für den Kreis Waldshut. Eröffnet im November 1868. Vorst.: Landwirthschaftsinspektor Wunderlich.

9. Landw. Winterschule zu Billingen für den Kreis Billingen. Eröffnet im November 1868. Vorstand: Landwirthschaftsinspektor Hagmann.

10. Landw. Winterschule zu Freiburg für den Kreis Freiburg. Eröffnet am 1. November 1868. Vorstand: Landwirthschaftsinspektor Schmezer. Die Schule ist zweiklassig.

11. Landw. Winterschule zu Ladenburg für den Kreis Mannheim. Eröffnet im November 1868. Vorstand: Landwirthschaftsinspektor Römer. Die Schule ist zweiklassig.

12. Landw. Winterschule zu Adolfszell. Kreis-Anstalt für den Kreis Konstanz. Eröffnet am 20. Oktober 1868. Vorstand: Landwirthschaftslehrer Häcker.

5. Die Großh. Obstbauschule

in Karlsruhe. Vorstand: Landwirthschaftsinspektor Bach. Lehrer: Obstbaulehrer Klein, 2 Assistenten.

Satzungen und Aufnahmebedingungen dieser Staatsanstalt sind folgende:

§ 1. Zweck der Anstalt. Die Großh. Obstbauschule Karlsruhe hat die Aufgabe, theoretischen und praktischen Unterricht im Obstbau zu ertheilen.

Nebstdem sollen ihre Angestellten auch außerhalb der Schule für die Förderung des Obstbaues im Lande thätig sein.

§ 2. Der Unterricht. Der Unterricht hat den Zweck, Leute, welche sich schon mit Obstbau beschäftigt haben, in allen Theilen dieses Faches, insbesondere in der Erziehung der Obstbäume, in der Pflanzung und Pflege derselben, in der Kenntniß der wichtigsten Obstsorten und in der Benützung und Aufbewahrung des Obstes weiter auszubilden.

Er wird theils in einem ordentlichen Lehrkursus von vier Monaten für junge Leute (Hauptkursus), theils in einem abgekürzten Kursus von 14 Tagen für Personen reiferen Alters erteilt.

Das Nähere hierüber bestimmt der Lehrplan.

§ 3. Hauptkursus. Aufnahme. In den Hauptkursus werden Leute im Alter von mindestens 15 Jahren aufgenommen, welche einen guten Zeugniss und die für das Verständniß des Unterrichts nothwendigen Fähigkeiten u. Kenntnisse besitzen.

Die Anmeldung hat vier Wochen vor Beginn des Kursus bei dem Vorstand der Anstalt zu geschehen. Mit der Anmeldung sind die Zeugniss- und Schulzeugnisse vorzulegen und ist nachzuweisen, wer die Bestreitung der Kosten für die Verpflegung des Obstbauschülers übernimmt.

§ 4. Unterrichtszeit. Die Einberufung erfolgt für zwei Zeitperioden von je acht Wochen; der Unterricht der ersten Periode beginnt im Monat März, derjenige der zweiten Periode Ende Juli.

§ 5. Verpflegung. Die Schüler erhalten Wohnung und Kost in der Anstalt, soweit es deren Räumlichkeiten gestatten. Soweit dies nicht der Fall ist, oder die Schüler in der nächsten Umgebung der Anstalt zu Hause sind, kann ihnen gestattet werden, Wohnung und Kost außer der Anstalt zu nehmen.

§ 6. Kosten des Unterrichts und der Verpflegung. Der theoretische u. praktische Unterricht wird unentgeltlich erteilt.

Für die Verpflegung und Verköstigung haben die Schüler eine den Selbstkostenpreis nicht übersteigende Vergütung zu entrichten, welche alljährlich nach den Rechnungsergebnissen des Vorjahres festgesetzt und vor Eröffnung des Unterrichts bekannt gemacht wird.

§ 7. Vergünstigungen. Den Schülern des Hauptkursus können auf Ansuchen folgende Vergünstigungen eingeräumt werden:

1. Ersatz der Reisekosten von ihrem Heimathsort nach Karlsruhe und zurück;

2. gä
3. die
Der
der unte
Benehmen
mögensge
Kursus
Ein 2
14tägigen
sich unta
praktische
Hieran
Benehmen
Innern e
§ 8. C
welche zum
in § 7 erw
und untar
§ 9.
Kursus w
als fähig
Die in d
gut, gut
§ 10.
Der abge
wird im
Die V
des Begin
Die T
der gemä
in der A
Der U
den Theil
§ 11.
schulwarte
auszeichne
vertheilt.
standes de
§ 12.
dem der
möglichst
des Landes
und Obst
Unterricht
Den V
des Obstb
richten un
dieses Kul
Auf A
Bezugsque
schulen, u
über alle
Ueber
Thätigkeit
mit dem
Ministeriu
seine Vorf
anzuknüpfe
Vorsta
Eröffn
Sakun
§ 1.
nisteriums
hat die V
Bauernsta

2. gänzlicher oder theilweiser Nachlaß der Verpflegungskost.
3. die Gewährung eines Wochenlohnes von 2—5 Mark.
Der Vorstand der Schule beantragt die Bewilligung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Vergünstigungen im Benehmen mit dem zweiten Lehrer unter Vorlage der Vermögenszeugnisse der betreffenden Schüler vor Beginn des Kurses bei dem Ministerium des Innern.

Ein Wochenlohn von 2—5 Mark wird nach einer mindestens 14tägigen Probezeit und nur für solche Schüler bewilligt, welche sich untadelhaft verhalten und durch Fleiß, Kenntnisse und praktische Fertigkeit in den einzelnen Arbeiten auszeichnen.

Darauf bezügliche Anträge sind von dem Vorstand im Benehmen mit dem zweiten Lehrer bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

§ 8. Schüler eines zweiten Jahreskurses, Schülern, welche zum zweiten Male den Hauptkursus besuchen, werden die in § 7 erwähnten Vergünstigungen bei entsprechenden Leistungen und untadelhaftem Betragen vorzugsweise zu Theil werden.

§ 9. Prüfung und Zeugnisse. Am Schlusse des Kursus wird eine Prüfung abgehalten, auf deren Grund den als fähig erkannten Schülern Zeugnisse ausgestellt werden. Die in diesen Zeugnissen zu ertheilenden Noten sind: sehr gut, gut und genügend.

§ 10. Obstbaukurs für Personen reiferen Alters. Der abgekürzte Obstbaukurs für Personen reiferen Alters wird im Monat Juli abgehalten und dauert 14 Tage.

Die Anmeldung geschieht nach erfolgter Bekanntmachung des Beginns dieses Kurses bei dem Vorstand der Anstalt. Die Theilnehmer erhalten auf Verlangen gegen Bezahlung der gemäß § 6 festgesetzten Vergütung Wohnung und Kost in der Anstalt.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Je nach Umständen können den Theilnehmern auf Ansuchen die Reisekosten vergütet werden.

§ 11. Prämien für Baumschulwärter. An Baumschulwärter von Korporationen wie von Privaten, welche sich auszeichnen, wird alljährlich eine Anzahl von Geldprämien vertheilt. Die Verleihung geschieht auf den Antrag des Vorstandes der Obstbauschule durch das Ministerium des Innern.

§ 12. Sonstige Förderung des Obstbaues. Auf dem der Obstbauschule überwiesenen Gelände wird ein möglichst vollständiges Sortiment der für die Verhältnisse des Landes geeignetsten Obstsorten angelegt. Die Baumschulen und Obstplantagen der Anstalt sind in einem für die Unterrichtszwecke möglichst vollkommenen Zustand zu erhalten.

Den Lehrern der Obstbauschule liegt es ob, vom Stande des Obstbaues in allen Theilen des Landes sich zu unterrichten und durch Wort und Schrift die Pflege und Hebung dieses Kulturzweiges zu fördern.

Auf Ansuchen haben dieselben Auskunft über die besten Bezugsquellen junger Bäume, über die Anlage von Baumschulen, über Ausföhrung von Baumpflanzungen, überhaupt über alle auf den Obstbau bezüglichen Fragen zu ertheilen.

Ueber die gemachten Wahrnehmungen und über die Thätigkeit der ganzen Anstalt hat der Vorstand im Benehmen mit dem zweiten Lehrer alljährlich einen Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten und an diesen Bericht seine Vorschläge wegen Förderung des Obstbaues im Lande anzuknüpfen.

6. Akerbauschule Hochburg.

Vorstand: Domänenpächter, Oekonomierath Junghans.
Gründet am 1. Juli 1848. Kursus zweijährig.

Sakungen dieser Anstalt sind:

§ 1. Die staatliche, unter der oberen Aufsicht des Ministeriums des Innern stehende Akerbauschule Hochburg hat die Aufgabe, junge Männer, vornehmlich aus dem Bauernstande, in einer zweijährigen Lehrzeit durch ge-

eigneten Unterricht in der Landwirtschaft und deren Zweigen (Obstbau, Gemüsebau etc.) sowie durch praktische Arbeit und Uebung in der mit der Schule verbundenen Gutswirtschaft zu tüchtigen Landwirthen heranzubilden.

§ 2. Der regelmäßige Eintritt der Zöglinge geschieht alljährlich auf den 1. November. Die Zahl der Zöglinge wird auf 16 beschränkt; alljährlich werden 8 Zöglinge aufgenommen.

§ 3. Die Bewerbungen am Aufnahme in die Anstalt sind alljährlich vor dem 1. Oktober an den Anstaltsvorstand zu richten.

§ 4. Der Aufzunehmende muß

- a. das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben,
- b. wenigstens die Kenntnisse eines guten Volksschülers besitzen und sich darüber durch Ersetzung einer Aufnahmeprüfung ausweisen,
- c. mit den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Arbeiten vertraut, vollkommen gesund und für anhaltende Feldarbeit körperlich hinreichend erstarzt sein.

§ 5. Der Bewerbung um Aufnahme ist ein Geburtschein, ein Leumundszeugniß des Aufzunehmenden sowie die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zum Besuche der Akerbauschule und zur Uebernahme der daraus erwachsenden Kosten beizulegen.

§ 6. Bei der Aufnahme sind, wenn sie nach dem Prüfungsergebnis andern Bewerbern auch etwas nachstehen, in erster Linie Bauernjöhne und solche Bewerber zu berücksichtigen, welche dereinst einen eigenen Gutsbetrieb zu erlangen Aussicht haben. Solche, welche eine Winterschule erfolgreich besucht haben, sowie Angehörige des Großherzogthums Baden haben vor andern den Vorzug.

Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand und bedarf der Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern als Aufsichtsbehörde der Schule.

§ 7. Mit dem Eintritt in die Anstalt übernehmen die Zöglinge die Verpflichtung, in derselben die festgesetzte Lehrzeit von 2 Jahren zuzubringen, den in Bezug auf Haus- und Schulordnung gegebenen Vorschriften unverweigerlich Folge zu leisten, allen in der Gutswirtschaft vorkommenden Arbeiten nach Anweisung des Vorstandes sich eifrig zu unterziehen und den an sie ergehenden Weisungen willig zu gehorchen.

§ 8. Jeder Zögling hat beim Eintritt in die Anstalt eine Sonntagskleidung, zwei vollständige Werktagsanzüge und das nöthige Leibweihzeug, sowie die zur Reinigung des Körpers, der Kleidung und des Schuhwerks nothwendigen Gegenstände mitzubringen.

§ 9. Kost und Wohnung, Betten, Handtücher, Heizung und Beleuchtung, bei Erkrankungen auch die erforderliche ärztliche Hilfe und die nöthigen Arzneimittel werden den Zöglingen von der Anstalt gewährt. Nur bei Krankheiten, welche länger als 14 Tage währen, tritt eine Ersatzverbindlichkeit für Krankenwartung, Krankentrost, Arzt und Arzneien, wenn der Zögling oder seine Angehörigen nicht etwa vorziehen, daß bis zur Wiedergenehung die Anstalt verlassen wird.

§ 10. Das von den in die Akerbauschule aufgenommenen Zöglingen zu entrichtende Lehrgeld für die ganze Lehrzeit beträgt 450 M.; ob und welcher Betrag des Lehrgelds bei einem Ausscheiden des Zöglings vor Ablauf der zweijährigen Lehrzeit nachgelassen werde, ist der Entscheidung des Ministeriums des Innern anheimgegeben. Zöglingen, die die volle zweijährige Lehrzeit zur Zufriedenheit zurückgelegt haben, wird als Gegenwerth für die von ihnen geleistete Arbeit durch das Ministerium des Innern von dem Lehrgeld von 450 M. der Betrag von 100 M. nachgelassen werden.

§ 11. Zu der Zahlung des ganzen Lehrgeldes von 450 M. haben sich die Eltern oder Vormünder und im Fall der Volljährigkeit des Zöglings dieser selbst durch Ausstellung einer schriftlichen Urkunde verbindlich zu machen, die am Tage des Eintritts des Zöglings dem Schulvorstande zu übergeben ist.

Von dem Lehrgeld von 450 M. ist innerhalb des ersten Jahres der Betrag von 300 M. in vierteljährlich voraus zu leistenden Zahlungen zu entrichten.

§ 12. Für die Ackerbauschule Hochburg wird vom Ministerium des Innern ein Beirath ernannt, dessen Mitglieder die Aufgabe haben, mindestens einmal in jedem Jahr von der Führung des Wirtschaftsbetriebes sowie von dem Unterrichtsgang Einsicht zu nehmen und über ihre Wahrnehmungen an das Ministerium des Innern schriftlich Bericht zu erstatten.

Diesem Beirath werden außer einem Vertreter des Oberlehrerathes weitere Mitglieder aus der Zahl der praktischen Landwirthe des Landes angehören.

§ 13. Gegen Ende jeden Lehrjahres findet eine Prüfung der Zöglinge statt, welche für die austretenden Zöglinge jeweils zugleich als Schlußprüfung gilt.

Beim Austritt aus der Anstalt nach vollbrachter zweijähriger Lehrzeit erhält jeder Zögling ein Abgangszeugniß über sein Betragen, Fleiß und Befähigung ausgestellt.

An Zöglinge, welche sich durch gutes Betragen, Fleiß und Leistung besonders ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes und mit Zustimmung des Lehrers Prämien gegeben werden.

§ 14. Zöglinge, welche auf Grund einer ihnen vom Vorstand wegen triftiger Ursachen erteilten Erlaubniß die Anstalt vorzeitig verlassen, erhalten ebenfalls Zeugnisse. Dagegen wird bei unerlaubtem Austritt oder im Falle der Wegweisung aus der Anstalt kein Zeugniß erteilt.

7. Hufbeschlagsschulen.

Im Vollzug des Gesetzes vom 5. Mai 1884 sind zur Heranbildung tüchtiger Hufschmiede fünf Hufbeschlagsschulen ins Leben gerufen worden. Der Unterricht ist ein theoretisch-praktischer und erstreckt sich auf die Dauer von drei Monaten. Solche Anstalten bestehen:

- a. In Tauberbischofsheim, Vorstand Bezirkschierarzt Rod.
- b. In Mannheim, Vorstand Bezirkschierarzt Fuchs.
- c. In Karlsruhe, Vorstand Bezirkschierarzt Kothhepp.
- d. In Freiburg, Vorstand Bezirkschierarzt Fenzling.
- e. In Meßkirch, Vorstand Bezirkschierarzt Weizmann.

Statut der Hufbeschlagsschulen.

§ 1. Zweck der Hufbeschlagsschulen. Die Hufbeschlagsschulen haben die Aufgabe, junge Leute, welche das Schmiedehandwerk erlernt haben, in der Ausführung eines guten Huf- und Klauenbeschlags auszubilden und zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung im Hufbeschlag vorzubereiten.

§ 2. Lehrpersonal. Für jede Schule ist von dem Ministerium des Innern ein Thierarzt als Lehrer in dem theoretischen Theil des Unterrichts, ein Beschlagschmied als Lehrer des praktischen Hufbeschlags, und, wo nöthig, ein Zeichenlehrer bestellt.

Vorstand der Schule ist der thierärztliche Lehrer.

§ 3. Obliegenheiten des Schulvorstandes. Der Vorstand der Schule empfängt die Anmeldungen zur Aufnahme in die Schule und zur staatlichen Prüfung der Hufschmiede; er ist für die strenge Einhaltung des Lehrplanes verantwortlich; es steht ihm zu, dem Unterricht der Schüler zu jeder Zeit anzuwohnen. Den von ihm innerhalb der Grenzen dieses Statuts und des Lehrplanes getroffenen

Anordnungen ist seitens der Lehrer wie der Schüler Folge zu leisten. Er übt die Disciplin über die Schüler aus. Anzeigen über Ordnungswidrigkeiten der Schüler sind an ihn zu richten. Er ist allein befugt, den Schülern Urlaub zu erteilen.

Der Vorstand führt das Inventar der Schule; für die Instandhaltung des letzteren ist er in erster Reihe verantwortlich.

Der Vorstand vertritt die Schule nach außen und ist verpflichtet, dem Ministerium des Innern über die Annahme von Schülern, über den Abgang derselben, über die Erkrankung der Lehrer und über alle solche Vorkommnisse alsbald Bericht zu erstatten, welche den ordnungsmäßigen Fortgang des Schulunterrichts stören oder zu stören geeignet sind.

§ 4. Obliegenheiten des Beschlagslehrers. Der Beschlagschmied, welcher als Beschlagslehrer bestellt wird, hat die zur Unterbringung der Schüler und für den Unterricht erforderlichen Räume und Einrichtungen zu stellen und die Schüler nach dem Lehrplan und, wie es für Schmiedegesellen üblich ist, in der Fertigung von Huf- und Klauenreisen und im Beschlag von Hufeisen und Klauen oder von todten Pferdehufen oder Rinderklauen zu beschäftigen. Jede andere Verwendung der Schüler ist untersagt.

§ 5. Kosten des Unterrichts. Die Schüler haben für ihre Verpflegung und wohnliche Unterbringung eine Vergütung zu entrichten, die für die Dauer der Unterrichtszeit in der Regel 100 M. nicht übersteigen soll.

Die Vergütung für Stellung des Unterrichtsstofles und der nöthigen Beschlagsgeräthchaften und für Werkzeuge, sowie die Lehrerhonorare werden aus der Staatskasse bestritten.

§ 6. Lehrmittel. Jede Schule wird aus Mitteln der Gr. Staatskasse mit den erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet.

Für Unterhaltung und Ergänzung des Schulinventars wird den Schulen ein entsprechender Kredit zur Verfügung gestellt. Die Auslagen, auch diejenigen für Porto, werden vierteljährlich zusammengestellt und dem Ministerium zur Debetur vorgelegt.

§ 7. Aufnahmsgesuche. Die Ausnahmen in die Schulen erfolgen in der Regel am 1. Januar und 1. Oktober.

Gesuche um Aufnahme als Schüler der Hufbeschlagsschule sind entweder schriftlich oder mündlich bei dem Vorstande mindestens vier Wochen vor dem bekannt gemachten Aufnahmetermin anzubringen.

§ 8. Erfordernisse zur Aufnahme. Zur Aufnahme ist erforderlich:

- a. der Nachweis der mit Erfolg bestandenen Lehrzeit im Schmiedehandwerk;
- b. der urkundliche Nachweis, daß der Aufzunehmende bereits zwei Jahre als Schmiedegeselle gearbeitet hat;
- c. die durch eine Prüfung nachzuweisende Fertigkeit, ein Hufeisen in zwei Hüten aus Stabeisen schmieden und einen Pferdehuf zum Beschlage herrichten und vollständig beschlagen zu können.

Ferner hat jeder Aufzunehmende durch ein bürgermeisteramtliches Zeugniß oder durch sein Arbeitsbuch sein bisheriges Wohlverhalten nachzuweisen und in glaubhafter Weise darzulegen, daß er, seine Eltern oder der Vormund die Mittel aufbringen um die auf ihn fallenden Kosten der Lehrzeit zu bestreiten.

§ 9. Zulassung. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Beschlagslehrer. Wenn dieselben sich nicht einigen, so ist von dem Vorstand Vorlage an das Ministerium des Innern zu erstatten, welches die endgiltige Entscheidung trifft.

§ 10. Maximalzahl der Schüler. Zu einem Lehrcursus sollen in der Regel nicht mehr als 6-8 Schüler zugelassen werden.

Uebersteigen die Anmeldungen diese Zahl, so entscheidet über die Aufnahme die größere Befähigung und unter Gleichstehenden die Reihenfolge der Anmeldung.

Die Aufnahme zu einer wieder...

Wenn melden, so...

§ 11. drei Mo...

lässig un...

§ 12. enthalts a...

nach der e...

nung, sow...

Lehrer zu...

Vertragen...

§ 13. widrigkeit...

lassen, we...

Ma S

a. V

b. V

c. C

d. C

Die un...

dem Vorst...

verhängt d...

Lehrerperi...

Die G...

Schüler an...

sich so we...

nicht zu f...

Schüler für...

§ 14. C

welche den...

eine Selb...

Lehrerperi...

Zahlung d...

erhöht wer...

§ 15. besonde...

§ 16. beschlag...

amtes u. u...

8. Landw...

1. Hau...

stand: Lan...

von je 5 M...

bis Ende...

September...

2. Hau...

1884. W...

2 Kurse.

Sommer...

je 5 Mon...

3. Hau...

stand: Bi...

5 Monate...

Genießt S...

4. Hau...

stand: Bli...

von je 5 M...

Rätz und...

5. Hau...

Vorstand:

und zwar:

— besonde...

richt und

Die Zurückgestellten sollen, soweit thunlich, bei der Aufnahme zum nächsten Unterrichtskurse berücksichtigt werden; eine wiederholte Anmeldung derselben ist nicht nöthig.

Wenn sich nicht mehr als 2 Schüler zu einem Kurse melden, so unterbleibt der Unterrichtskurs.

§ 11. Unterrichtszeit. Die Unterrichtszeit dauert drei Monate. Die Wiederholung eines Lehrkurses ist zulässig und erwünscht.

§ 12. Verhalten der Schüler. Während des Aufenthalts an der Hufbeschlagschule hat sich der Schüler streng nach der eingeführten und in der Anstalt ausgehängten Ordnung, sowie nach den Anordnungen des Vorstandes und der Lehrer zu verhalten und ein gestittetes und anständiges Betragen zu beobachten.

§ 13. Handhabung der Disziplin. Ordnungswidrigkeiten, welche sich die Schüler zu Schulden kommen lassen, werden bestraft.

Als Strafen sind zulässig:

- a. Verweis unter vier Augen,
- b. Verweis vor den übrigen Schülern,
- c. Strafarbeiten während der Ruhezeit,
- d. Entlassung aus der Schule.

Die unter a., b. und c. genannten Strafen werden von dem Vorstände ausgesprochen, die unter d. genannte Strafe verhängt das Ministerium des Innern auf den Antrag des Lehrpersonals.

Die Entlassung aus der Anstalt wird auch gegen solche Schüler ausgesprochen, welche keine Fortschritte machen oder sich so wenig befähigt erweisen, daß sie dem Unterrichte nicht zu folgen vermögen und die Ausbildung der übrigen Schüler stören.

§ 14. Ertheilung von Prämien. Diejenigen Schüler, welche den Lehrkursus mit Erfolg zurückgelegt haben, erhalten eine Geldprämie von fünfzig Mark, welche auf Antrag des Lehrpersonals von dem Ministerium des Innern zur Zahlung angewiesen wird und bis auf fünfundsiebenzig Mark erhöht werden kann.

§ 15. Lehrplan. Der Unterricht wird nach einem besonderen Lehrplan erteilt.

§ 16. Obere Aufsicht über die Schule. Jede Hufbeschlagschule steht unter der Aufsicht des Groß-Bezirksamtes u. unter der Leitung des Groß- Ministeriums v. Innern.

8. Landwirthsch. Haushaltungsschulen für Bauerntöchter.

1. Haushaltungsschule Radolzell seit 1888. Vorstand: Landwirthschaftslehrer Häcker. Jährlich 2 Kurse von je 5 Monate Dauer. Winterkurs: Anfang November bis Ende März. Sommerkurs: Anfang Mai bis Ende September. Genießt Staats- und Kreisunterstützung.

2. Haushaltungsschule Redarbischofsheim seit 1884. Vorstand: Jul. Schief, Gemeinderath. Jährlich 2 Kurse. Winterkurs von Mitte Oktober bis Mitte März. Sommerkurs von Mitte April bis Mitte September, also je 5 Monate. Genießt Staats- und Kreisunterstützung.

3. Haushaltungsschule Billingen seit 1884. Vorstand: Bürgermeister Osiander. Jährlich 1 Kurs von 5 Monate Dauer und zwar Ende November bis Ende März. Genießt Staats- und Kreisunterstützung.

4. Haushaltungsschule Kenzingen seit 1888. Vorstand: Bürgermeister Kaiser in Kenzingen. Jährl. 2 Kurse von je 5 Monaten Dauer und zwar von Mitte Oktober bis März und Mitte April bis September. Kreisinstitut.

5. Haushaltungsschule Singheim. Kreisinstitut. Vorstand: Geistl. Rath Lender in Sasbach. Jährl. 2 Kurse und zwar: vom 1. Mai bis 1. Okt. und vom 1. Nov. bis 1. April; — besonderer Volkercursus 14tägig im Oktober. Für Unterricht und Verpflegung zahlen die Schülerinnen 1 M. täglich.

9. Unterrichtskurse für Bienenzucht.

In der Erwägung, daß die Bienenzucht, richtig betrieben, zu einem lohnenden Nebenweige für landwirthschaftliche Kleinbetriebe gestaltet werden kann, wurde erstmals im Staatsbudget für 1890/91 eine Summe von rund 3000 M. jährlich eingestellt, aus der neben einer Dotation des Landesbienenzuchtvereins die Mittel zur Einrichtung von Lehrkursen für Bienenzucht in Verbindung mit einer Musterbienenzuchtanlage bestritten werden sollen. Für diese Kurse, welche in Eberbach stattfinden und im Frühjahr 1891 ihren Anfang genommen haben, ist ein Aufsichtsrath bestellt, sowie ein Lehrplan und eine Schulordnung eingeführt.

Sakungen für die Unterrichtskurse in Bienenzucht.

§ 1. Aufgabe der Unterrichtskurse. Die Unterrichtskurse in Bienenzucht haben die Aufgabe, theoretischen und praktischen Unterricht in der Bienenzucht zu erteilen.

§ 2. Dauer des Unterrichts. Der Unterricht wird jährlich in drei Kursen unentgeltlich erteilt und zwar in einem achttagigen für Personen reiferen Alters und in zwei vierzehntägigen für jüngere Leute. Das Nähere besagt der Lehrplan.

§ 3. Aufnahme in die Kurse. Aufnahmefähig sind in erster Reihe Badener, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, einen guten Leumund und die für das Bestehen des Unterrichts nothwendigen Fähigkeiten besitzen.

Die Anmeldung hat drei Wochen vor Beginn eines Kurses bei dem Leiter zu geschehen. Personen, welche keinen öffentlichen Dienst bekleiden oder dem Leiter nicht persönlich bekannt sind, haben mit der Anmeldung ein Leumundszeugniß vom Bürgermeisteramt vorzulegen.

In jeden Kurs werden höchstens 15 Teilnehmer aufgenommen; unter sonst gleichen Verhältnissen entscheidet bei der Aufnahme der Zeitpunkt der Anmeldung.

§ 4. Verpflegung. Die Schüler haben die Auslagen für Kost und Wohnung im Schulorte selbst zu tragen. Beides wird auf Wunsch vom Leiter vermittelt.

§ 5. Vergünstigungen. Schülern, die sich tüchtig erweisen, können auf Ansuchen die Reise- und Verpflegungskosten ganz oder theilweise erlegt werden.

§ 6. Prüfung. Am Schlusse jeden Kurses wird eine Prüfung abgehalten. Schüler, welche sich dabei und während des Kurses besonders ausgezeichnet haben, erhalten ein Diplom vom Bad. Landesverein für Bienenzucht.

§ 7. Der Aufsichtsrath. Die Schule untersteht einem Aufsichtsrath. Derselbe besteht:

- 1. aus einem von dem Gesamtvorstande des bad. Bienenzüchtervereins ernannten Mitgliede dieses Vorstandes;
- 2. aus dem Vorstand des landw. Bezirksvereins;
- 3. aus dem Bezirksvorstand des Vereins für Bienenzucht;
- 4. aus dem Bürgermeister im Schulorte und
- 5. aus dem Kursleiter.

Der Aufsichtsrath schreibt die Kurse aus, entscheidet über die Aufnahme der Schüler, hält die Prüfungen ab, vermittelt Auszahlungen an Leiter und Schüler, stellt Anträge beim Ministerium des Innern auf Genehmigung von Beihilfen nach § 5 und nimmt den Jahresbericht des Leiters zur Vorlage an das Ministerium des Innern entgegen.

§ 8. Der Leiter. Der Leiter erteilt den bienenwirthschaftlichen Unterricht in den Kursen an der mit der Schule verbundenen und ihm zu eigen gehörigen Musterbienewirthschaft; außerdem hat er die Verpflichtung, auf jede mögliche Weise für Förderung der Bienenzucht zu wirken, namentlich auch dadurch, daß er außer der Zeit des Unterrichts Besuchern die Bienewirthschaft zeigt und ihnen mit Rath an die Hand geht.

Ueber die gemachten Wahrnehmungen und über die Thätigkeit der Anstalt hat der Leiter alljährlich einen Bericht an den Aufsichtsrath zu erstatten und an diesen Bericht etwaige Vorschläge wegen Förderung der Bienenzucht anzuknüpfen.

Postbestimmungen.

Für das deutsche Reichspostgebiet, Baiern und Württemberg: Porto für frankirte einfache Briefe (d. h. bis 15 Gr. schwer) 10 Pf. Für schwerere Briefe, die bis zum Gewicht von 250 Gr. zulässig sind, 20 Pf. (im Stadt- und Landbezirk bis zum Gewicht von 250 Gr. 5 Pf.). — Für unfrankirte oder nicht zureichend frankirte Briefe zahlt der Adressat 10 Pf. Zuschlagsporto. — Postarten müssen frankirt werden, die Gebühr beträgt 5 Pf. für jede Postarte, desgleichen mit Antwort 10 Pf. — Drucksachen unter Streif- oder Kreuzband unterliegen dem Frankozwang, sie werden angenommen bis zum Gewicht von 1000 Gr. (1 kg) und kosten an Porto: bis 50 Gr. einschl. 3 Pf.; über 50 bis 100 Gr. einschl. 5 Pf.; über 100 bis 250 Gr. einschl. 10 Pf.; über 250 bis 500 Gr. einschl. 20 Pf.; über 500 bis 1000 Gr. einschl. 30 Pf. — Bücherbestellzettel 3 Pf. — Waarenproben und Muster sendungen unterliegen dem Frankozwang, sie dürfen das Gewicht von 250 Gr. (1/2 Kilogr.) nicht übersteigen und kosten 10 Pf. Porto. — Die Gebühr für Zahlung mittelst Postanweisung, welche auf einem Formular nur bis zur Höhe von 400 M. zulässig ist, beträgt bis 100 M. einschl. 20 Pf.; bis 200 M. einschl. 30 Pf.; bis 400 M. einschl. 40 Pf. — Einschreibsendungen. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Nachnahmesendungen, sowie Pakete ohne Werthangabe können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zweck vom Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Paketen muß diese Bezeichnung auch auf dem Paket angegeben sein. Für eine eingeschriebene Sendung wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf., ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht, erhoben. Verlangt der Absender einen Rückschein des Adressaten, so muß auf der Adresse: „Rückschein“ angegeben und die Adresse bezeichnet sein, an welche der Rückschein abzuliefern ist. Für dessen Beschaffung ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vorausbezahlen. — Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig. — Postanweisungs-Zahlungen können auch telegraphisch beordert werden, gegen Zahlung der Telegrammgebühren. — Postaufträge zur Einziehung von Geldebeträgen 30 Pf. Porto, zulässig bis 800 M. — Postaufträge zur Einziehung von Wechselaccepten, Porto 30 Pf. — Postnahmen sind bis zu 400 M. einschl. bei Briefen und Paketen zulässig gegen folgende Tarifbestimmungen. Für Nachnahmesendungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung: 1. Das Porto für Briefe und Pakete ohne Nachnahme. Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bezw. Einschreibgebühr hinzu. 2. Eine Vorzeiggebühr

von 10 Pf. 3. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender und zwar: bis 5 M. 10 Pf., über 5—100 M. 20 Pf., 100—200 M. 30 Pf., 200—400 M. 40 Pf. Die Vorzeiggebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird. — Briefe mit Zustellungsurlaube zahlen die tarifmäßige Brieftaxe hin und zurück und 20 Pf. Zustellgebühr. — Pakete sind zulässig bis zum Gewichte von 50 Kilo (1 Ctr.). Das Paketporto beträgt für Pakete: 1. bis zum Gewichte von 5 Kilogr.: a. bis 10 geographische Meilen 25 Pf., b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.; 2. beim Gewicht über 5 Kilogr.: a. für die ersten 5 Kilogr. die Sätze wie oben, b. für jedes weitere Kilogr. oder den überschüssigen Theil eines Kilogr. auf Entfernungen innerhalb 10 Meilen 5 Pf., von 10 bis 20 Meilen 10 Pf., von 20 bis 50 Meilen 20 Pf. u. s. w. — Für unfrankirte Pakete bis 5 Kilogr. einschließlich wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Portopflichtige Dienstsendungen unterliegen diesem Zuschlag nicht. — Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto um die Hälfte erhöht. — Wild, Geflügel etc. können offen, mit angebundener Adresse versandt werden. — Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben: a. Porto und zwar 1. für Briefe ohne Unterschied des Gewichts bis 10 geographische Meilen 20 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf. Für unfrankirte Sendungen 10 Pf. Portozuschlag; 2. für Pakete das entfallende Paketporto, b. Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 M. oder einen Theil von 300 M., mindestens jedoch 10 Pf. — Durch Eilboten sofort zu bestellende gewöhnliche und eingeschriebene Briefe kosten außer dem Porto an Bestellgeld im Falle der Vorausbezahlung a. nach dem Ortsbestellbezirk 25 Pf., für Pakete jedoch 40 Pf. — b. nach dem Landbestellbezirk 80 Pf. — für Pakete jedoch 1 M. 20 Pf. Bestellgebühren: für gewöhnliche Pakete bis 5 Kilogr. 5 Pf., für schwerere 10 Pf. (bei Postämtern 1. Klasse 10 bez. 15 Pf. — Für Geldbriefe bis 1500 M. 5 Pf., 1500 bis 3000 M. 10 Pf. Nach Oesterreich, Ungarn kommen für Brief-, Geld- und Paketsendungen dieselben Tarife in Anwendung wie im Reichspostgebiet. Nach den übrigen Ländern des Weltpostvereins beträgt das Porto für je 15 Gr. 20 Pf., für die Postkarte 10 Pf., für Drucksachen für je 50 Gr. 5 Pf. Waarenproben für je 50 Gr. 5 Pf., mindestens aber 10 Pf. Nach den nicht zu dem Weltpostverein gehörenden Ländern beträgt das Porto (meist Francozwang) für Briefe 60 Pf., für Drucksachen 10 Pf. für je 50 Gr. (Postarten und Waarenproben meist nicht zulässig.)

Als Futtersaat und Grasmischungen haben sich bewährt:

1. Für Anlagen von Wiesen.

a) Auf Moorboden, welcher aber vor Allem entwässert werden muß: Auf den Morgen

Weiche Trepspe	3 Pfd.
Knaulgras	3 "
Timotheegras	3 "
Bolliges Honiggras	3 "
Kammgras	3 "
Bastardklee	3 "
Weißer Klee	2 "
Ruchgras	1/2 "

b) Etwas besseren, torfigen Boden wie bei a. mit Zusatz von:

Gemeines Rispengras	2 Pfd.
Rother Schwingel	2 "
Beharter Hafer	1 "

c) Auf schwerem Boden:

Englisches Raygras	4 Pfd.
Italienisches Raygras	4 "
Kammgras	2 "
Hoher Schwingel	6 "
Wiesenheuschwengel	6 "
Wiesenfuchschwanz	2 "
Rothklee	3 "
Weißer Klee	1 1/2 "
Ruchgras	1/2 "

d) Auf kalkhaltigem kräftigem Lehmboden:

Englisches Raygras	3 Pfd.
Italienisches Raygras	4 "
Französisches Raygras	9 "
Kammgras	3 "
Knaulgras	3 "

Timotheegras
Rothklee
Weißer Klee
Ruchgras
Timotheegras
Knaulgras
Französisches
Italienisches
Wiesenfuchschwanz
Rother Schwingel
Englisches
Goldhafer
Rothklee
Weißer Klee
Schwedische
Ruchgras
Wiesenfuchschwanz
Rothklee
Italienisches
Wiesenfuchschwanz
Wiesenfuchschwanz
Gemeines
Kammgras
Fioringras
Weißer Klee
Ruchgras
Schaffschwanz
Wiesenhafer
Englisches
Bolliges Honiggras
Weißer Klee
Bundklee
Gelbe Vog
Ruchgras
Wiesenrispe
Wiesenfuchschwanz
Englisches
Italienisches
Rothklee
Weißer Klee
Gelbe Vog
Ruchgras
Wiesenrispe
Fioringras
Englisches
Schwedische
Weißer Klee
Bolliges Honiggras
Gelbe Vog
Ruchgras
Englisches
Wiesenfuchschwanz
Wiesenfuchschwanz
Wiesenrispe

Timotheegras	3 Pfd.
Rothklee	2 "
Weißer Klee	2 "
Ruchgras	1/2 "

e) Auf mildem Lehmboden:

Timotheegras	3 Pfd.
Anaualgras	3 "
Französisches Raygras	3 "
Italienisches Raygras	4 "
Wiesenschwingel	1 "
Rother Schwingel	1 "
Englisches Raygras	2 "
Goldhafer	1 "
Rothklee	2 "
Weißer Klee	1 "
Schwedischer Klee	2 "
Ruchgras	1/2 "
Wiesenfuchsschwanz	2 "

f) Auf besserem (lehmnigen) Sandboden:

Rothklee	2 Pfd.
Italienisches Raygras	6 "
Wiesenschwingel	6 "
Wiesenfuchsschwanz	3 "
Gemeines Rispengras	3 "
Rammgras	3 "
Fioringras	2 "
Weißer Klee	2 "
Ruchgras	1/2 "

2. Für Weiden.

a) Auf magerem Sandboden:

Schaffschwingel	5 Pfd.
Wiesenhafer	3 "
Englisches Raygras	5 "
Holliges Honiggras	3 "
Weißer Klee	4 "
Bundklee	4 "
Gelbe Vogelwiede	3 "
Ruchgras	1/2 "

b) Auf ehmigem Sandboden:

Wieserispengras	3 Pfd.
Wiesenschwingel	4 "
Englisches Raygras	5 "
Italienisches Raygras	5 "
Rothklee	3 "
Weißer Klee	2 "
Gelbe Vogelwiede	1 1/2 "
Ruchgras	1/2 "

c) Auf sandigem Lehmboden:

Wieserispengras	2 Pfd.
Fioringras	4 "
Englisches Raygras	5 "
Schwedischer Klee	4 "
Weißer Klee	5 "
Holliges Honiggras	3 "
Gelbe Vogelwiede	4 "
Ruchgras	1/2 "

d) Auf gutem Thonboden:

Englisches Raygras	6 Pfd.
Wiesenfuchsschwanz	4 "
Wiesenschwingel	3 "
Wieserispengras	3 "

Rothklee	3 Pfd.
Weißer Klee	2 "
Gelber Klee	2 "
Gelbe Vogelwiede	5 "
Ruchgras	1/2 "

c) Auf torfigem Boden:

Timotheegras	5 Pfd.
Weiche Trefpe	4 "
Bastardklee	4 "
Weißer Klee	4 "
Gelbe Vogelwiede	2 "
Holliges Honiggras	4 "
Ruchgras	1/2 "

3. Zur vorübergehenden Fütterung

empfehlen sich außer der Ansaat von Klee, Klee gras, Luzerne, Esparjette, Runkeln zc., das Welschhorn, der Pferde zahnmals, Johannisroggen, Buchweizen, weißer Senf, der große Spörgel, Raps zc. So sind beispielsweise zu empfehlen:

Johannisroggen: Saatbedarf 40—50 Pfd. auf den Morgen, (kann geheuet werden).

Welschhorn oder Mais: Saatbedarf 60—70 Pfd. auf den Morgen (kann eingemacht werden).

Raps: Saatbedarf 20 Pfd. auf den Morgen.

Widen: Saatbedarf 100 Pfd. auf den Morgen (kann geheuet werden).

Spörgel: Saatbedarf 15 Pfd. auf den Morgen (kann geheuet werden).

Senf (weiß): Saatbedarf 15 Pfd. auf den Morgen.

Für sehr empfehlenswerth gelten auch die nachfolgenden Mischungen:

1. Weißer Senf	10 Pfd.	} auf den Morgen, kann geheuet werden.
Widen	110 "	
2. Johannisroggen	80 "	} auf den Morgen.
Raps	6 "	
3. Johannisroggen	60 Pfd.	} auf den Morgen, kann geheuet werden.
Widen	25 "	
Hafer	18 "	
4. Buchweizen	50 "	} auf den Morgen.
Spörgel	12 "	
5. Weißer Senf	8 "	} auf den Morgen.
Buchweizen	50 "	
6. Johannisroggen	130 "	} auf den Morgen, kann geheuet werden.
Spörgel	12 "	
Widen	35 "	
7. Weißer Senf	5 "	} auf den Morgen.
Spörgel	6 "	
Buchweizen	25 "	
Hirse	5 "	
8. Weißer Senf	9 "	} auf den Morgen.
Raps	7 "	

Bei Untersaat von Klee wird das Saatquantum etwas vermindert oder in anderer Weise darauf geachtet, daß der junge Klee durch die Ueberfrucht nicht unterdrückt wird.

Der Ertrag von Klee feldern kann wesentlich gesichert und gesteigert werden durch die Untersaat von Gras, z. B. von italienischem Raygras; von letzterem nimmt man bei voller Klee saar etwa 8 Pfd. auf den Morgen.

Hauptsächlich kommt es natürlich darauf an, daß man immer guten reinen Samen bekommt; am besten bezieht man ihn vermittelt der landw. Consumvereine; wo solche noch fehlen durch den Bezirksverein und jedenfalls nur von Handlungen, welche Garantie leisten; dabei ist die Benützung der Samenprüfungsanstalt zur Kontrolluntersuchung nicht zu vergessen.

Tabelle

über Aussaat und Ertrag der wichtigsten Feldgewächse, sowie über ihr mittleres Gewicht.

	Aussaat auf 10 Are*)		Ertrag von 10 Are*)		Ein Hektoliter wiegt durchschnittlich Kilogramm
	Liter	Pfund (1/2 Kilogramm)	Körner, Wurzeln u. in Liter	Stroh, Heu, Weiz. u. in Pfund (1/2 Kilogramm)	
Winterweizen	22-27	33-42	215-325	625-940	77
Sommerweizen	24-29	36-45	170-260	470-785	78
Winterpelz	54-77	43-60	170-345	548-785	74
Sommerspelz	65-86	47-63	129-215	390-590	74
Einforn	24-30	35-44	350-450	400-600	73
Emmer	50-65	39-53	129-258	548-705	72
Winterroggen	16-22	23-32	172-258	780-1570	72
Sommerroggen	24-29	34-43	108-172	310-590	64
Zweizeilige Gerste	24-29	30-39	215-344	310-550	64
Dreizeilige Gerste	27-32	31-39	172-300	234-470	58
Wintergerste	24-29	27-33	344-516	390-590	58
Hafer	32-43	29-39	344-516	470-705	45
Mais (Welschkorn)	7-11	11-15	215-645	780-1180	73
Futtermais	11-16	15-24	—	—	—
Buchweizen	5-7	7-10	125-260	470-630	64
Erbsen	22-24	40-43	125-260	310-715	80
Berbebohnen	27-32	43-52	170-345	470-940	82
Widen	16-22	26-35	125-215	235-630	80
Lupinen (gelbe)	16-22	26-35	85-300	310-400	82
Linjen	11-16	17-26	85-175	155-235	80
Wintererbs	2-3	2,8-3,6	170-300	625-790	68
Winterrübsen	1-2	1,8-2,6	150-260	390-625	65
Sommererbs	3-4	3,6-4,6	105-225	310-470	64
Sommerrübsen	3-4	1,6-4,6	85-130	235-315	60
Dotter	2-3	3,2-4	105-225	315-470	62
Rohn	1	1,2-1,6	130-225	390-550	59
Lein (zur Samengewinnung)	21-27	29-36	65-175	—	65
„ (zur Bastgewinnung)	32-43	43-58	—	470-780	—
Hanf	32-43	27-36	85-215	625-1175	46
Luzerne	4-5	6,5-8,6	54-65	1170-1960	77
Esparsette mit Hülsen	54-64	34-42	215-345	585-980	32
Rother Klee	2-3	3,2-4,8	40-65	780-1175	75
Weißer Klee	1-2	2-3	30-65	390-590	76
Schwedischer Klee	1-2	2-3	30-45	780-980	77
Inkarnatklee	3-4	5-7	65-86	470-705	72
Kartoffeln, frühe kleine	100-130	195-215	—	—	96
„ späte große	170-215	300-400	2340-3150	190-400	31
Topinambur	105-130	190-235	1070-1960	790-1200	—
Futterrübsen	4-5	2,4-2,8	5870-10750	1560-3150	23
Zuckerrüben	5-6	2,8-3,2	4690-7050	1170-1570	25
Rohrüben	1-2	2-2,8	5870-9790	1170-1960	68
Stoppelrüben	3/4-1	1/2-3/4	3900-7900	790-1570	63
Kopfkohl	—	0,8-1,2	—	7800-11800	68
Hopsen (Wurzelschfer)	—	880 Stück	—	58 120	—

*) 10 Are sind etwas mehr als 1 Viertel, nämlich 1111 □' bad.

Willst Du viel Korn schneiden, merke auf den Rath:
Auf jettem Pöster bette schwere Saat.
So Du dem Aker die Pflüge thust weiden
Magst Du zur Erntezeit Disteln schneiden.

Läßt Du dein Wiesmuth im Wasser ersaufen,
Magst zu Lichtmeh Du Kühsutter kaufen
Dein Vieh betreu wie Dein eigen Kind;
Ein verkümmert Kalb wird stets nur halbes Kind!

mehr als
Ziegen
(Extreme
Tage. —
— Enter

Anfang

Datum

1. Jan

6. —

11. —

16. —

21. —

26. —

31. —

5. Febr.

10. —

15. —

20. —

25. —

2. März

7. —

12. —

17. —

22. —

27. —

1. April

6. —

11. —

16. —

21. —

26. —

1. Mai

6. —

11. —

16. —

21. —

26. —

31. —

5. Juni

10. —

15. —

20. —

25. —

30. —

Laß es lo
Die von
Grazien
Die die

Ze
Br
B

Trächtigkeits- und Brütkefaleuder.

Die mittlere Trächtigkeitsperiode beträgt bei

Pferdestuten: 48½ Wochen oder 340 Tage (Extreme sind 330 und 419 Tage). — Eselstuten: gewöhnlich etwas mehr als bei Pferdestuten. — Kühen: 40½ Wochen oder 285 Tage (Extreme 240 und 321 Tage). — Schafen und Ziegen: fast 22 Wochen oder 154 Tage (Extreme 146 und 158 Tage). — Säuen: über 16 Wochen oder im Mittel 115 Tage (Extreme sind 109 und 120 Tage). — Hündinnen: 9 Wochen oder 63—65 Tage. — Kaken: 8 Wochen oder 56—60 Tage. — Hühner brüten 19—24, in der Regel 21 Tage; Truthühner (Puten): 26—29 Tage. — Gänse: 28—33 Tage. — Enten: 28—32 Tage. — Tauben: 17—19 Tage.

Gewicht.

Ein Kestlicher wiegt durchschnittlich 16 Kilogramm

77
78
74
74
73
72
72
54
64
58
56
45
73
—
64
80
82
80
82
80
68
65
64
60
62
59
65
—
46
77
32
75
76
77
72
96
—
23
25
68
63
68

Datum	Ende der Tragzeit bei						Datum	Ende der Tragzeit bei					
	Pferden 340 Tage	Kühen 285 Tage	Schafen und Ziegen 154 Tage	Schweinen 120 Tage	Hündinnen 63 Tage	Kaken 56 Tage		Pferden 340 Tage	Kühen 285 Tage	Schafen und Ziegen 154 Tage	Schweinen 120 Tage	Hündinnen 63 Tage	Kaken 56 Tage
1. Jan	6. Dez.	12. Oct.	3. Juni	30. Apr.	4. Mrz.	25. Feb.	5. Juli	9. Juni	15. Apr.	5. Dez.	1. Nov.	5. Sep.	29. Aug.
6.	11.	17.	8.	5. Mai	9.	2. Mrz.	10.	14.	20.	10.	6.	10.	3. Sep.
11.	16.	22.	13.	10.	14.	7.	15.	19.	25.	15.	11.	15.	8.
16.	21.	27.	18.	15.	19.	12.	20.	24.	30.	20.	16.	20.	13.
21.	26.	1. Nov.	23.	20.	24.	17.	25.	29.	5. Mai	25.	21.	25.	18.
26.	31.	6.	28.	25.	29.	22.	30.	4. Juli	10.	30.	26.	30.	23.
31.	5. Jan.	11.	3. Juli	30.	3. Apr.	27.	4. Aug.	9.	15.	4. Jan.	1. Dez.	5. Oct.	28.
5. Febr.	10.	16.	8.	4. Juli	8.	1. Apr.	9.	14.	20.	9.	6.	10.	3. Oct.
10.	15.	21.	13.	9.	13.	6.	14.	19.	25.	14.	11.	15.	8.
15.	20.	26.	18.	14.	18.	11.	19.	24.	30.	19.	16.	20.	13.
20.	25.	1. Dez.	23.	19.	23.	16.	24.	29.	4. Juni	24.	21.	25.	18.
25.	30.	6.	28.	24.	23.	21.	29.	3. Aug.	9.	29.	26.	30.	23.
2. März	4. Febr.	11.	2. Aug.	29.	3. Mai	26.	3. Sept.	8.	14.	3. Febr.	31. Jan.	4. Nov.	28.
7.	9.	16.	7.	4. Juli	8.	1. Mai	8.	13.	19.	8.	5.	9.	2. Nov.
12.	14.	21.	12.	9.	13.	6.	13.	18.	24.	13.	10.	14.	7.
17.	19.	26.	17.	14.	18.	11.	18.	23.	29.	18.	15.	19.	12.
22.	24.	31.	22.	19.	23.	16.	23.	28.	4. Juli	23.	20.	24.	17.
27.	1. Mrz.	5. Jan.	27.	24.	28.	21.	28.	2. Sep.	9.	28.	25.	29.	22.
1. April	6.	10.	1. Sep.	29.	2. Juni	26.	3. Oct.	7.	14.	5. Mrz.	30.	4. Dez.	27.
6.	11.	15.	6.	3. Aug.	7.	31.	8.	12.	19.	10.	4. Febr.	9.	2. Dez.
11.	16.	20.	11.	8.	12.	5. Juni	13.	17.	24.	15.	9.	14.	7.
16.	21.	25.	16.	13.	17.	10.	18.	22.	29.	20.	14.	19.	12.
21.	26.	30.	21.	18.	22.	15.	23.	27.	3. Aug.	25.	19.	24.	17.
26.	31.	4. Febr.	26.	23.	27.	20.	28.	2. Oct.	8.	30.	24.	29.	22.
1. Mai	5. Apr.	9.	1. Oct.	28.	2. Juli	25.	2. Nov.	7.	13.	4. Apr.	1. Mrz.	3. Jan.	27.
6.	10.	14.	6.	2. Sep.	7.	30.	7.	12.	18.	9.	6.	8.	1. Juni
11.	15.	19.	11.	7.	12.	5. Juli	12.	17.	23.	14.	11.	13.	6.
16.	20.	24.	16.	12.	17.	10.	17.	22.	28.	19.	16.	18.	11.
21.	25.	1. Mrz.	21.	17.	22.	15.	22.	27.	2. Sep.	24.	21.	23.	16.
26.	30.	6.	26.	22.	27.	20.	27.	1. Nov.	7.	29.	26.	28.	21.
31.	5. Mai	11.	31.	27.	1. Aug.	25.	2. Dez.	6.	12.	4. Mai	31.	2. Febr.	26.
5. Juni	10.	16.	5. Nov.	2. Oct.	6.	30.	7.	11.	17.	9.	5. Apr.	7.	31.
10.	15.	21.	10.	7.	11.	4. Aug.	12.	16.	22.	14.	10.	12.	5. Febr.
15.	20.	26.	15.	12.	16.	9.	17.	21.	27.	19.	15.	17.	10.
20.	25.	31.	20.	17.	21.	14.	22.	26.	2. Oct.	24.	20.	22.	15.
25.	30.	5. Apr.	25.	22.	26.	19.	27.	1. Dez.	7.	29.	25.	27.	20.
30.	4. Juni	10.	30.	27.	31.	24.	31.	5.	11.	2. Juni	29.	3. Mrz.	24.

Läß es kommen das Alter und fürchte die trauige Hand nicht,
Die von der Wange die Rosen und Lilien raubt;
Grazien altern nie, nie welkt die Rose der Anmuth,
Die die Unsterblichen selbst Dir in die Seele gepflanzt.

Jeder Deiner Lebenstage
Bringt im Wechsel Lust und Plage;
Wie es kommt, so mußt Du's nehmen

Und Dich heitern Sinns bequemen,
Bitt're Schalen zu entfernen
Von den süßen Freudenkernen.

Bade den Tag wie ein glühendes Eisen,
Schmiede und strecke ihn wacker am Herd,
Lasse dann Leben und Zukunft erweisen,
Ob er zur Pflugschar ward oder zum Schwert.

Rathschläge zur Hülfe in der Noth bei Erkrankungen von Hausthieren.

Aufblähen der Rinder (Schafe und Ziegen) in Folge von Grünfütterung oder gährendem Futter.

Man setze die Schlundröhre ein, die Trompete nach außen; fehlt es an der Schlundröhre, so schütte man ein Gemisch von 20–30 Gramm Salmialgeist, von dem man sich stets etwa 200 Gramm vorrätig im Hause hält — mit einem Liter kaltem Wasser ein und wiederhole den Gebrauch nach einer halben Stunde, wenn das Uebel nicht ganz gehoben sein sollte. Beim Mangel an Salmialgeist muß man das Thier in die linke Flanke mit dem Trocar stechen. Der Trocar wird auf die höchste Stelle der aufgetriebenen linken Hungergrube im rechten Winkel, immer aber mindestens 3 Hand breit an den Rücken abwärts angelegt und mit einem kräftigen Schlag auf den Handgriff 3–4 Zoll in den Panzen eingetrieben. Das Heft wird dann herausgezogen, die Hülse aber stecken gelassen. Verstopft sich die Hülse, so kann man sie wieder durch die Einführung des Heftes öffnen.

Dabei kann man dem Thiere eine Ablochung von 2 Loth Rauchtabal in einem Liter Wasser einmal oder mehrere Male, je nach Bedürfnis einschütten. Während des ganzen Anfalles muß man verhüten, daß das Thier sich legt.

Schafen und Ziegen gibt man 4–8 Gramm Salmialgeist in einem 1/2 Liter kalten Wassers.

Um das Aufblähen zu verhüten, befolge man folgende Regeln:

- Nie schicke man Thiere mit ganz leerem Magen auf die Weide,
- nie füttere man überlegenes Grünfutter,
- nie schicke man Thiere auf bereifte Weiden oder alsbald nach einem Regen auf dieselben,
- nie füttere man bereiftes, nasses Grünfutter, und insbesondere füttere man keine Rübenblätter, wenn dieselben zu kalt sind oder gefroren waren.

Kolik der Pferde und Rinder.

Man führe die Thiere sofort aus dem Stalle und erzeuge sie im Schritte; man setze einige Klystiere mit einem 1/4 Schoppen Del und eine Flasche lauwarmem Seifenwasser, man reibe das Thier mit Bürsten oder harten Strohbäusen tüchtig über den ganzen Körper ab, namentlich gebe man leichten Kamillenthee mit Lein- oder Kepsöl; dabei vermeide man, daß das Thier sich ungeberdig hinwirft oder wälzt. Der Kamillentrank mit Del muß bis zur Wiederherstellung des Thieres von Stunde zu Stunde gegeben werden. Auch hat sich die Bürk'sche Kolik-Zintur aus der Löwen-Apothek in Durlach in leichten Fällen gut bewährt.

Schädlich sind die Gaben von reizenden Stoffen, als Branntwein, Pfeffer, neuem Wein mit Gewürzen, Steinöl u. s. w. Solche Mittel verschlimmern den Zustand des Thieres gewöhnlich und bringen Magen- und Darmentzündung hervor. Dauert eine Kolik länger als 3 Stunden, so ist sie immer gefährlich und ärztliche Hilfe nöthig.

Das Darmpech der Fohlen und Kälber, welches Verstopfung der jungen Thiere hervorbringt, geht gewöhnlich durch den Genuß der ersten Milch der Mutter ab. Deshalb darf man diese Milch nicht ausschütten, sondern man muß sie den Fohlen oder Kälbern völlig geben.

Im Falle, daß das Darmpech dennoch zurück bleiben sollte, so gebe man dem Thiere 1/4 Schoppen Leinöl mit 1/4 Schoppen Kamillenthee lauwarm ein.

Singeweidewürmer gehen gewöhnlich auf Fütterung von gelben Rüben ab.

Füllens-, Kälber- und Lämmerlähme, eine bössartige Krankheit der jungen Thiere, welche gewöhnlich sich dadurch äußert, daß die Gelenke (Glieder) anschwellen, wird durch eine Entzündung des Nabels und der Gefäße, welche an dem Nabel nach der Leber gehen, erzeugt. Daher trage man Sorge, daß die Nabelwunde der neugeborenen Thiere sauber bleibe und gut abheile. Will die Wunde nicht vernarben, so wende man auf dieselbe eine Lösung von 2 Gramm Karbolsäure auf 200 Gramm Wasser täglich 2 mal an. Zerrungen am Nabel sind zu vermeiden. Auch das Abschlecken des Nabels durch die Mutter kann schädlich werden.

Geburtswehen, übermäßige, werden durch starken Kamillenthee innerlich und als Klystiere in den After gegeben, gemäßigt. Auch die Nachwehen werden auf diese Weise gestillt.

Harnverhaltung. Einführung des Thieres in einen Schafstall, Bewegung des Thieres im Schritte, Klystieren von einer leichten Ablochung des Rauchtabaks. (2 Loth auf einen Liter Wasser.) — Thierärztliche Hülfe ist bei Zeiten zu suchen.

Läuse werden am besten mit einer scharfen Tabaksab- lochung, mit welcher die verlausten Stellen gewaschen werden, vertilgt. Quecksilbermittel sind bei Rindern sehr gefährlich. (Daher keine graue Salbe anwendbar.)

Lecksucht; kräftiges Futter, namentlich Hafermehl, dann kleine Gaben von Knochenasche.

Loose Zähne beim Rindvieh ist keine Krankheit; die Schneidezähne des Kindes sind alle und zu jeder Zeit lose. — Maul- und Ferkelkrankheit; reinliche Haltung der wunden Stellen, trockene Streu, täglich ein Köffel voll Glycerin auf die wunden Stellen streichen. Aufstreuen der Maul- mit Strohkraut u. s. w. ist sehr schädlich.

Maul- und Klauenseuche. Vorzüglich wirken auf die rasche Heilung reichliche trockene Streu und Berabreichung von weichem, leicht verdaulichem Futter. (Mehltränken, Kleinfutter mit Hacksel und angebrüht, gekochte und gestampfte Wurzelgewächse, Kartoffeln, Rüben u. s. w. Jede arzneiliche Behandlung ist schädlich. Fette Thiere verkaufe man zeitig an den Metzger.)

Milchtreibende Mittel sollen Fenchel, Koriander, Dill, Anisamen sein; — besser ist aber, man hift mit Futter nach, wenn die Milch mangelt oder fehlerhaft ist. Delfuchen, Welschkorn, Sparsette, Klee, Luzerne, Wiesen gras, Futterroggen.

Nabel der jungen Thiere ist zu besichtigen und wenn er wund ist, mit einer Lösung von Karbolsäure in Wasser, 2 Theile auf 100, täglich zu bestreichen, bis die Wunde heil ist.

Räude der Schafe wird durch das Walz'sche Bad in 10 Tagen gänzlich geheilt.

4 Theile frisch gebrannter Kalk in genügendem Wasser gelöst und

5–6 Theile Potasche werden zu einem Brei angerührt, dann 4 Theile Karbolsäure und

8 Theile Theer zugefügt und das Ganze mit 200 Theilen Rinderharn und

800 Theilen Wasser verdünnt.

Für jedes geschorene Schaf sind 2 Pfund Brühe zum Räudebad nöthig.

Aus d
über die
polizei
erwach
Wir
Fassung
niß unj

Der
und Sch
Mängel
beigeseh
nämlich:

1. Fö
- Abnützu
4. für
- Tage lan
7. für f
8. für M
- vierzig

1. Fö
- nicht un
- Tage lan
- 3 für f
- zwanzig

1. Fö
- vierzehn

Für d
Ein o
Fehler
zählten

Der
Thier v
Tage de
halb der
Tage m
sich offen
theils an
der erfol
wesen.

Die
nur urku
lichen
Eine bel
rechnet,

Ueber die Währschastsleistung beim Viehhandel und die Seuchenpolizei.

Aus der Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen über die sogen. Gewährsmängel und in der Seuchenpolizei ist schon manchem Landwirth großer Schaden erwachsen.

Wir bringen daher das genannte Gesetz in der Fassung, in welcher es jetzt Geltung hat, zur Kenntniß unserer Leser.

Artikel 1.

Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen hat nur für die hiernach bezeichneten Mängel und nur während der einem jeden derselben beigegebenen Frist kraft Gesetzes Gewähr zu leisten, nämlich:

A. Bei Pferden:

1. Für schwarzen Staar; 2. für Koppen, ohne Abnützung der Zähne, acht Tage lang; 3. für Noh; 4. für Hautwurm; 5. für Dämpfigkeit, vierzehn Tage lang; 6. für Koller, einundzwanzig Tage lang; 7. für fallende Sucht, achtundzwanzig Tage lang; 8. für Mondblindheit (periodische Augenentzündung), vierzig Tage lang.

B. Bei Rindvieh:

1. Für Tragsack- und Scheidenvorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, acht Tage lang; 2. für Lungensucht, vierzehn Tage lang; 3. für fallende Sucht; 4. für Perlsucht, achtundzwanzig Tage lang.

C. Bei Schafen:

1. Für Milbenräude; 2. für Fäule (Anbruch), vierzehn Tage lang.

D. Bei Schweinen.

Für die Finnen, achtundzwanzig Tage lang.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird auf die hier aufgezählten beschränkt.

Artikel 2.

Der Verkäufer steht dafür ein, daß das verkaufte Thier von den in Art. 1 bezeichneten Mängeln am Tage der Uebergabe frei sei. Wenn solche innerhalb der, in demselben Artikel festgesetzten und vom Tage nach der Uebergabe zu rechnenden Fristen sich offenbaren, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon am Tage der erfolgten Uebergabe mit denselben behaftet gewesen.

Die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich bedungen werden. Ein die gesetzlichen Fristen abkürzendes Beding ist nichtig. Eine bedungene Frist wird in derselben Weise berechnet, wie eine gesetzliche.

Artikel 3.

Die Gewährleistung fällt weg:

1. bei öffentlichen obrigkeitlich angeordneten Verkäufen;
- 2 wenn der Verkäufer sich Gewährfreiheit urkundlich bedungen hat;
- 3 wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel des Thieres bekannt gewesen ist.

Artikel 4.

Wenn der Fall der Gewährleistung eintritt, so kann nur die Aufhebung des Verkaufs, nicht die Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn sich der Fehler an dem geschlachteten Stück findet. Hier kann der Käufer den Verkäufer nur auf den Ersatz desjenigen Schadens belangen, der ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit des Fleisches zugeht.

Artikel 5.

Die Aufhebung des Vertrages verpflichtet den Käufer zur Erstattung des Kaufpreises sowie der Kosten des Kaufes und der gerichtlichen Besichtigung und der von dem Verzuge in der Zurücknahme des Thieres an erwachsenen Kosten der Fütterung und Pflege. An diesen letztgenannten Kosten ist jedoch der vom Käufer aus dem Thiere von jenem Zeitpunkte an gezogene Nutzen in Abzug zu bringen.

Der Verkäufer hat nebst dem Entschädigung zu leisten, wenn er das Dasein des Mangels gekannt hat.

Artikel 6.

Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte spätestens am fünften Tage nach Ablauf der gesetzlichen Fristen oder innerhalb der verabredeten Fristen (Artikel 1 und 2) Klage erhebt oder in dringenden Fällen innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen nach Maßgabe der §§ 447 ff. der C.-Pr.-O. den Mangel des Thieres dem Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und dann innerhalb weiterer 14 Tage Klage erhebt.

Die §§ 7-12 des Ges. v. 28 April 1859 sind durch 145 Biff. 11 des bad. Einführungs-gesetzes zu den Reichsjustiz-gesetzen aufgehoben worden.

Artikel 13.

Wenn über eine Gewährleistung ein Rechtsstreit entsteht, so ist jede Partei berechtigt, die Versteigerung des Thieres und die Hinterlegung des Erlöses zu fordern, sofern die Besichtigung desselben nicht weiter nothwendig ist.

Artikel 14.

Der verurtheilte Verkäufer kann auch ohne vor-

gängige Streitverkündung seinen Vormann auf Gewährleistung belangen, sofern die Krankheit in der diesen bindenden Frist sich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Artikel 15.

Was in diesem Gesetze vom Verkaufe gesagt ist, gilt von jeder Art belasteter Eigenthumsübertragung.

Wir machen dabei auf folgende Punkte besonders aufmerksam:

1. Ein Versprechen, für alle Fehler zu haften, hat nur für die gesetzlichen Mängel Geltung. Wer für die Abwesenheit anderer Mängel oder für das Vorhandensein besonderer Eigenschaften des angekauften Thieres (Milchkuhen, Jungtichtigkeit, Frömmigkeit etc.) Sicherheit haben will, muß sich dafür eine besondere schriftliche Garantie mit Angabe der Garantiezeit (4 Wochen, 6 Wochen etc.) von dem Verkäufer ausstellen lassen.

Im Seekreis, wo das „Dipplichsein der Kinder“ häufig vorkommt, überdies auch in anderen Landesgegenden wird man gut thun, wenn man sich für das „Dipplichsein“ — (den Dippel — das Drehen) schriftlichen Gewährsheim mit Gewährfrist von 6 Wochen ausstellen läßt. „Dippel“ ist nämlich keine Fallsucht, wie dies im Seekreise irrtümlich geglaubt wird.

2. Ein die gesetzlichen Fristen abkürzendes Geding ist nichtig. Früher wurde von vielen Viehhändlern der Kniff angewendet, eine Gewährleistung für alle Fehler auf einen bestimmten Zeitraum — etwa 8 oder 14 Tage — zu versprechen. Gewöhnlich ging der Käufer auf eine solche Bedingung ein, weil er glaubte, durch dieselbe eine bessere Gewähr als die gesetzliche zu erlangen. Das war jedoch nicht der Fall; vielmehr war der Käufer doppelt betrogen. Einmal galt das Versprechen, „für alle Fehler zu haften“, wie oben gesagt, nur für die in dem Gesetze genannten Fehler, und das andere Mal hatte sich der Käufer die ihm vom Gesetze gewährte Frist für die Erkennung des Mangels selbst verkürzt. War z. B. die Kuh mit der fallenden Sucht oder Perlsucht behaftet, so stand es dem Käufer zu, den Fehler innerhalb der ersten 28 Tage nach der Lieferung des Thieres durch Sachverständige feststellen zu lassen und eine begründete Klage auf Auflösung des Kaufvertrages zu erheben. Hatte der Käufer aber die Unvorsichtigkeit begangen, eine Garantie für alle Fehler auf die Dauer von 14 Tagen zu genehmigen, so mußte er, falls die Krankheit erst nach Ablauf der 14 Tage an dem Thiere erkannt wurde, und das war gewöhnlich der Fall, mit der Klage abgewiesen und in die Kosten verurteilt werden. Solchem Mißbrauche ist durch die jetzige

Fassung des Gesetzes gesteuert, und seit dem 1. October 1882 haben Abmachungen, welche die gesetzliche Gewährsfrist irgendwie kürzen, keine Giltigkeit mehr.

3. Dagegen kann der Verkäufer auch fernerhin sich völlige Gewährsfreiheit bedingen. Wer aber so, d. h. ohne alle Währschaftsleistung verkaufen will, muß den Verkaufsvertrag schriftlich machen und sich die Gewährsfreiheit darin ausdrücklich bedingen.

Das kann etwa in folgender Fassung geschehen:

„Ich N. N. verkaufe unter dem heutigen an P. P. eine braune, 10jähr. Kuh, mit hellem Rückenstreifen, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ich für keinerlei Fehler, auch nicht für die gesetzlichen, Gewähr leiste.“

Doppelt ausgefertigt zu Vorbringen am 8. Februar 1880 und vom Verkäufer und Käufer unterschrieben:

Der Verkäufer. N. N. Der Käufer: N. N.

4. Der Art. 6 des Gesetzes vom 23. April 1859, die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betr., bestimmt, daß derartige Klagen innerhalb der in jenem Gesetz bestimmten Fristen

„erhoben“

werden müssen.

Nach der damaligen Gesetzesprache hatte dieses Wort die Bedeutung von

„eingereicht“.

Durch die deutsche Civilprozeßordnung ist nun eine sehr erhebliche Aenderung in der Weise eingetreten, daß die Klage erst durch die

„Zustellung an den Beklagten“

als erhoben gilt.

Dadurch wurden selbstverständlich die bestehenden gesetzlichen, überdies theilweise sehr kurzen Fristen noch mehr eingengt.

Die Lage des Klägers wird dadurch eine schwierigere, daß, während früher die Einreichung der Klage lediglich durch seine eigene Thätigkeit bedingt war, die Erhebung der Klage jetzt von der Mitwirkung anderer Personen, nämlich des Gerichtsschreibers und des Gerichtsvollziehers, abhängt.

Wenn z. B. der Käufer eines Pferdes erst am 12. Tage bemerkt, daß dasselbe dämpfig ist, so ist er, namentlich wenn der Verkäufer in einem entfernteren Amtsgerichtsbezirke wohnt, fast außer Stande, die Klage noch rechtzeitig zu erheben, d. h. dem Verkäufer noch innerhalb der gesetzlichen Gewährsfrist zuzustellen.

Das hatte der Gesetzgeber selbstverständlich nicht beabsichtigt. Um dem Mißstande abzuhelfen, ist deshalb jetzt in Art. 6 des Gesetzes eine Frist von fünf Tagen zu der gesetzlichen Gewährsfrist hinzugegeben und außerdem die schon bisher bestandene

Bestimm... Fällen... lichen o... Thieres... beantr... 14 Ta... Der... §§ 447... Es w... eine Bes... haft zu... des Thi... besürchte... würde... Ein j... kann sel... in besse... dies in... des Klä... Die so...

Sto

Preußen... recht) 1)... Provinz... burg 2)... Prop. Han... heim... Frankfurt... Provinz... Braunsch... Bremen... Hamburg... Sachsen... Sachsen-M... Sachsen-C... Sachsen-G... Lübeck 7)... Waldeck... Baden... Bayern... Hesse, Gr... Württemb... Belgien 8)... Frankreich... Oesterreich... Schweiz 10)...

a. Tubertu... und Lunge... i. Ohne M...

Bestimmung beibehalten, wonach es in dringenden Fällen genügt, daß der Kläger innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen den Mangel des Thieres bei Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und in diesem Falle innerhalb weiterer 14 Tage Klage erhebt.

Der Inhalt solcher Gesuche richtet sich nach den §§ 447 ff. P.-O.

Es wird dem Kläger nicht schwer fallen, durch eine Bescheinigung, zunächst eines Thierarztes, glaubhaft zu machen, daß ohne sofortige Besichtigung des Thieres der Verlust eines Beweismittels zu befürchten wäre oder der Beweis doch sehr erschwert würde.

Ein solches Gesuch zur Sicherung des Beweises kann selbst bei jenem Amtsgericht gestellt werden, in dessen Bezirk das Thier sich befindet. Es wird dies in der Regel das Amtsgericht des Wohnsitzes des Klägers selbst sein.

Die solchermaßen im Gesetze zugelassene vorläufige

Anzeige bei Gericht mit Antrag auf Besichtigung des Thieres ist aber zur Sicherstellung des Klägers nicht immer hinreichend. Deshalb soll man es darauf womöglich nicht ankommen lassen. Jedemfalls ist dem Kläger bei solchem Gesuche dringend zu empfehlen, daß er es entweder in der Gerichtsschreiberei zu Protokoll des Gerichtsschreibers stellt oder durch einen Rechtsanwalt einreichen läßt. Unkenntniß der gesetzlichen Voraussetzungen zu einem solchen Gesuch hat die Folge, daß dasselbe von dem Gericht zurückgewiesen wird, ein weiterer Grund zur Veräumniß der Frist, welche sich dann der Kläger selbst zuzuschreiben hat.

Es wird deshalb insbesondere vor der Winkeladvokatur gewarnt.

Dabei hat der Kläger aber stets im Gedächtniß zu behalten, daß spätestens 14 Tage nach Besichtigung des Thieres die Klage in der Hauptsache dem Beklagten zugestellt werden muß, wenn die Fristen des Währschaftsgesetzes gewahrt sein sollen.

Staaten*)	Pferde							Hindvieh					Schafe			Schwie- ne					
	Schwarz- Kopf	Warm	Dampfigkeit	Dummtoller	Fällende Sucht	Period. Augen- entzündung	Hände	Poppen	Stüßigkeit	Perlsucht	Uterus- und Schabeworfall	Lungensucht	Fällende Sucht	Lungenseuche	Hände		Hände	Fäule oder Anbruch	Bösartige Klauenseuche	Pocken	Tinnen
Preußen (Allg. Landrecht ¹⁾)	28	14	—	28	28	—	28	14	—	4	8	—	—	—	—	—	—	—	8	8	
Provinz Hannover, Lüneburg ²⁾	—	90	—	90	90	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Prov. Hannover, Hildesheim	—	84	—	84	84	—	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Frankfurt a. M.	8	14a	14	14b	21	28	42	—	8d	5	28	8	14e	28	42	—	14	42	—	8	28
Provinz Kurhessen	8	14a	14	14b	21c	28	42	—	8d	5	28	8	14e	28	42	—	14	42	—	8	28
Rassau ³⁾	—	29	—	29	29	—	—	—	—	—	—	—	29	—	—	—	29	—	—	—	—
Braunschweig	28	28	—	28	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	28	28	—	28	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	—	6	6	4b	4	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen, Königreich	15	15a	15	15	15	—	50	15	—	5	50	—	30f	—	30	15	15	30	—	10	30g
Sachsen-Meiningen ⁴⁾	8	28	28	28	28	—	—	—	8	—	90	—	90	28	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Coburg ⁵⁾	—	42	—	42	42	—	—	—	—	60	11	—	14	—	—	—	—	—	—	—	21
Sachsen-Gotha ⁶⁾	8	42	42	28	42	42	28	28	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lübeck ⁷⁾	—	—	—	—	28	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldeck	28	14	—	28	28	—	28	14	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	8	8
Baden	8	14	14	14	21h	28	40	—	8	—	28	8	14	28	—	—	14	14	—	—	28
Bayern	8	14	14	14b	21	40	40	—	8	—	28	14	14	40	40	—	14	14	—	—	8
Hessen, Großherzogth.	8	14	14	14	28	28	28	—	8d	14	28	8	14	28	—	—	—	28	—	8	8
Württemberg	8	14	14	14	21	28	40	—	8i	—	28	8	11	28	—	—	14	14k	—	—	28
Belgien ⁸⁾	—	25	25	14	14	—	30	—	—	14	14	—	—	25	—	—	—	—	—	14	—
Frankreich ⁹⁾	—	9	9	9	9	30	30	—	9m	—	9	—	9	—	—	—	—	—	—	9	—
Oesterreich	30	15a	30	30	30	—	30	—	—	30	30	—	—	—	—	8	60	—	—	8	8
Schweiz ¹⁰⁾	—	15a	20	20	20	—	—	—	—	20	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—

a. Auch verdächtige Druse. b. Auch pfeifender Dampf. c. Stiller und rasender Koller. d. Jrgend welcher Art. e. Tuberculose, Lungenschwindsucht. f. Lungen- und Lebertuberceln, oder Lungen- und Leberfäule. g. Auch Lungentuberceln und Lungenwurmkrantheit 30 Tage. h. Gleichviel ob derselbe in oder außer der Brusthöhle oder im Herzen seinen Sitz hat. i. Ohne Abnützung der Zähne. k. Egelwürmerkrantheit m. Lustkoppeln.

Der Schwerpunkt liegt überhaupt immer in der sorgsamsten Wachsamkeit des Klägers selbst, wenn er sich vor Schaden bewahren will. Er hat bezüglich des so wichtigen Zeitpunktes der Zustellung der Klage an den Beklagten zu erwägen, ob nach der Lage des Falls die Zustellung am schnellsten und sichersten durch Vermittlung der Gerichtsschreiberei oder durch unmittelbaren Auftrag an den Gerichtsvollzieher zu erwarten ist.

Es ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn der Kläger die Zustellung selbst durch unmittelbaren Auftrag an den Gerichtsvollzieher bewirken lassen will, er dies dem Gerichtsschreiber bei der Anbringung der Klage zur Terminbestimmung ausdrücklich erklären muß. Andernfalls geschieht die Zustellung durch Vermittlung der Gerichtsschreiberei, womit je nach der Lage des Falles wieder ein Zeitverlust verbunden sein kann.

Für die Seuchenpolizei, welche die für jeden Thierbesitzer so wichtige Aufgabe hat, die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten zu verhüten, bestehen folgende Vorschriften, welche der Thierbesitzer wissen muß:

Wer an Rindern, Schafen oder Ziegen die Zeichen der Rinderpest, an Hunden oder anderen Hausthieren die Zeichen der Tollwuth, an einem der verschiedenen landw. Hausthiere die Zeichen des Milzbrandes, der Maul- u. Klauenseuche,

an den Rindern die Zeichen der Lungenseuche, an den Schafen oder Pferden die Räude, an den Schafen die Poden,

an Pferden und Rindern die Beschälkrankheit oder den Bläschenauschlag an den Geschlechtstheilen wahrnimmt, muß:

1. der Ortspolizeibehörde (dem Bürgermeister) hiervon Anzeige erstatten und
2. die kranken Thiere von gesunden und insbesondere von fremden Thieren abgesondert halten.

Die Beobachtung dieser Vorschriften, welche ebenso wohl zum Nutzen des Einzelnen, wie zum Schutze der Allgemeinheit erlassen sind, liegt im eigenen Interesse der Thierbesitzer, deren Eigenthum durch Viehseuchen ja stets bedroht ist; die Nichtbeachtung derselben zieht eine den Umständen angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe, sowie den Verlust des etwaigen Entschädigungsanspruches nach sich.

Man suche soviel als möglich nur solche Pferde und Rindviehstücke zu kaufen, von denen man bestimmt weiß, daß sie über 3 bezw. 6 Monate schon im Lande gehalten worden waren. Bricht nämlich der Noß an Pferden in den ersten 3 Monaten, oder die Lungenseuche an Rindern in den ersten 6 Monaten aus, nachdem diese Thiere aus dem Reichsauslande eingeführt worden sind, so fällt die Entschädigung aus. Es müßte denn nachgewiesen werden, daß die Ansteckung innerhalb der genannten Fristen erfolgt ist.

Ueber Weinverbesserung.

Nach Dr. J. Reßler.

In folgender Zusammenstellung ist angegeben, wie viel Zucker dem Hektoliter Most bei verschiedenen Graden nach Wechsle zuzusetzen ist, um einen Most mit 16% Zucker (etwa 79° Wechsle) zu erhalten.

Ohne Wasser auf den Hektoliter Most

50° nach Wechsle	5,6 kg Zucker
55° " "	4,6 " "
60° " "	3,6 " "
65° " "	2,6 " "
70° " "	1,6 " "
75° " "	0,6 " "

Mit 1 Liter Wasser auf 1 Pfund Zucker auf den Hektoliter Most.

50° nach Wechsle	7,4 kg Zucker	14,8 l Wasser
55° " "	6,1 " "	12,2 " "
60° " "	4,7 " "	9,4 " "
65° " "	3,4 " "	6,8 " "
70° " "	2,0 " "	4 " "
75° " "	0,7 " "	1,4 " "

Als Zucker kann man Kandiszucker, Outzucker, weißen Melis, weißen Krystallzucker oder Frucht-

bezw. Invertzucker verwenden. Dunkelfarbige Farin, ebenso Trauben- bezw. Kartoffelzucker dürfen nicht benützt werden.

Der Frucht- oder Invertzucker*) ist flüssig, löst sich leicht auf und ist daher sehr bequem zu verwenden; der Preis desselben wird durch das Fach, in dem er versandt wird, oder durch dessen Mücksendung etwas theurer.

Der Zucker kann in kaltem oder warmem Most oder Wasser aufgelöst werden; wenn der Most kälter ist als 14—16° R., so setzt man ihm eine warme oder heiße Lösung zu. Bringt man das Lösungsmittel in eine Stunde und hängt den Zucker in einem reinen Korb hinein, so daß er sich im oberen Theil der Flüssigkeit befindet, so löst er sich auch in der Kälte ziemlich rasch auf. (Landw. Wochenbl.)

*) Dieser Zucker kostet bei der Zuckerfabrik Maingau in Hattersheim bei Frankfurt a. M. franco Karlsruhe etwa 33,50 M. die 50 ko. Es wird ganz vergärbare Zucker garantiert. Eine andere Fabrik von Frucht- bezw. Invertzucker ist Sachsenroeder und Gottfried in Leipzig.

Als m folgende

Im Er 1 1/2—2 handen, Rechen ob Wo le auch im der selben von 8% 50 Pf. p Raint ver

Eine hochprocen 6 Ctr. 1 Ctr. Gh

2 Ctr.

1 "

2 Ctr.

1 "

1/4 " Auf f (März-Apr 50 Pf. a

31

Aus d zug abge

Milchwei

lehrer Be

mal nicht

hilft vie

Häufchen

hohen au

Stunde f

schmüzig

hab in

dem etw

durch wel

führt. G

sind einzel

Futter sit

wird. O

Regen vo

Haufe je

Bei dem

gereift, de

Johanni k

beste Zeit

jährl. Wi

Rathschläge bei Anwendung der Handelsdünger.

Als mittlere Düngung sind auf den badischen Morgen folgende Mischungen zu empfehlen:

1. Für Wiesen:

Im Spätjahr 3—5 Ctr. Kainit und im Frühjahr darauf 1 $\frac{1}{2}$ —2 Ctr. hochprocentig. Superphosphat. Ist Moos vorhanden, so sollte dem Ausstreuen des Superphosphates der Rechen oder die Egge vorangehen.

Wo kein Moos vorhanden ist, kann man diese Dünger auch im Frühjahr (Februar, März) ausstreuen, und statt derselben 4—5 Ctr. Kalisuperphosphat mit einem Gehalt von 8% Phosphorsäure und 10% Kali (Preis etwa 4 Mk. 50 Pf. pro Ctr.), oder 6 Ctr. Thomasmehl und 4 Ctr. Kainit verwenden.

2. Für Alee, Hülsenfrüchte u. dgl.:

Eine Mischung von 1 Ctr. Chlorkalium und 2 Ctr. hochprocentig. Superphosphat oder 1 Ctr. Chlorkalium und 6 Ctr. Thomasmehl. Auf leichteren Böden kann man statt 1 Ctr. Chlorkalium 3—4 Ctr. Kainit nehmen.

3. Für Kartoffeln, Rüben u.

2 Ctr. hochprocentig. Superphosphat, oder 6 Ctr. Thomasmehl und

1 „ Chlorsalpeter.

4. Für Halmfrüchte:

2 Ctr. hochprocentig. Superphosphat, oder 6 Ctr. Thomasmehl,

1 „ Chlorsalpeter,

$\frac{3}{4}$ „ Chlorkalium.

Auf schwache Wintersaaten kann man im Frühjahr (März-April) als Kopfdüngung Chlorsalpeter anwenden, etwa 50 Pfd. auf den Morgen.

5. Für Reben:

6—8 Ctr. Thomasmehl,

2—3 Ctr. Kainit,

6—8 Ctr. Deltuchenmehl oder 8 Ctr. Kaliamonialsuperphosphat. In Gräben od. Stufen zwischen d. Stöcke zu düngen.

6. Für Tabak, Hopfen u.

1 $\frac{1}{2}$ Ctr. schwefelsaure Kalkmagnesia (welche höchstens 3% Chlor enthalten darf),

1 $\frac{1}{2}$ Ctr. hochprocentig. Superphosphat, oder 4 Ctr. Thomasmehl,

$\frac{1}{4}$ —1 Ctr. Chlorsalpeter.

Die Mischung der verschiedenen Dünger können die Landwirthe sogleich selber besorgen; übrigens macht auf Verlangen auch der Lieferant dieselbe gegen eine Vergütung von 20 Pf. für den Centner. Thomasmehl und Kainit sollen möglichst frühzeitig ausgestreut werden. Es empfiehlt sich namentlich, daß die Landwirthe, welche Thomasmehl anwenden, die Mischung selber besorgen. Noch einfacher ist es, wenn man das Thomasmehl besonders austreut und ebenso den dazu gehörigen Kali- und Stickstoffdünger. Das Thomasmehl kann nicht gut in Mischung bezogen werden.

Bei Kartoffeln, Getreide, Tabak u. streut man den Dünger vor der Ansaat (Anpflanzung) des Feldes möglichst gleichmäßig breitwürfig aus und eggt gut ein.

Sogenannte ewige Kleeäder eggt man im Frühjahr und sät den Dünger dann breitwürfig aus.

In Reben, Hopfen u. streut man ebenfalls breitwürfig zwischen den Reben aus und hackt unter, oder man stößt zwischen den Stöcken Löcher in den Boden und schüttet eine Handvoll Dünger hinein.

31

Der Wanderlehrer Besserer auf seinem Dienstweg.

Von Landwirtschaftsinspector Schmid.

Aus der Station B. ist soeben wieder der Bahnzug abgedampft, dem nur wenige Reisende, einige Milchweiber, ein Handelsmann und — der Wanderlehrer Besserer entzogen sind. Dieser scheint diesmal nicht Willens zu sein, in B. anzufahren. Er stülpt vielmehr, den Fuß auf das nächstgelegene Häufchen geschlagener Chausséesteine stützend, die Hosen auf, denn in Folge des seit einer halben Stunde sanft herabrieselnden Regens sind die Wege schmutzig geworden. Dann setzt er den Wanderstab in Bewegung und schreitet munter fürbass dem etwa $\frac{1}{2}$ Stündchen entfernten Walde zu, durch welchen der nähere Weg zu dem Dorfe L. führt. Es ist um die Zeit der Heuernte. Schon sind einzelne Wiesen gemäht und das halbtrocknete Futter sät auf Haufen. Schade, daß es beregnet wird. Heiße, trockene Tage waren dem ersehnten Regen vorausgegangen. Viel Heu könnte schon zu Hause sein. Dasselbe ist meist schon lange zeitig gereift, denn sonst. Die Bauern aber sagen: „Vor Johanni darf keine Sense hinaus.“ So wird oft die beste Zeit verpaßt, wenn man sich, statt an die thatsächl. Wirklichkeit, an hergebrachte Gebräuche bindet.

Zuerst durch Wiesen, dann durch wogende Kornfelder führt der Weg. Halt! Da ist ein Luzernstück. Das sieht aber nicht gut aus. Nur vereinzelt stehen die Kleestöcke zwischen den vergrasteten Leerstellen, der Boden aber ist einem Sieb vergleichbar. Er ist die Kreuz und Quer durchlöchert. Wupp — schlupp! hei! Wie huscht es in den Gängen mit Blitzesschnelle hin und her! Kommen und Verschwinden, es ist nur ein Gedanke. „Das kann bis zum Herbst noch schön werden!“ So denkt mit Sorgen beim Anblick der vielen Feldmäuse der Wanderlehrer. Weiß er doch, daß ein einziges Mäusepaar vom Frühjahr bis in den Herbst hinein, wenn demselben und seinen Nachkommen weiter kein Unglück zustößt, sich auf viele Tausende Stück vermehren wird. Schon im April findet man in den warmen Nestern, welche 40—60 cm tief unter dem Boden liegen und mit zerbissenem Grase, fein zermalmten Halmen, oder auch mit Moos weich ausgekleidet sind, 4—8 Junge und im Verlaufe der warmen Jahreszeit wirft das Weibchen noch vier- bis sechsmal ebensoviele.

Die Jungen des ersten Wurfs sind aber bald wieder fortpflanzungsfähig und somit läßt sich die zuweilen stattfindende erstaunliche Vermehrung der

Feldmäuse erklären. Dem Wanderlehrer kommen, als er so das ruinierte Kleestück betrachtet, allerhand Gedanken. Zuerst fällt ihm ein, daß am Niederrhein im Jahre 1822 binnen 14 Tagen auf amtliche Veranlassung in einem einzigen Bezirke nicht weniger als 1 570 000 Feldmäuse gefangen worden sind. Im Herbst des Jahres 1856 hat es zwischen Erfurt und Gotha so viele Mäuse gegeben, daß in einem Umtreife von 4 Stunden ca. 12000 Morgen Land umgepflügt werden mußten, und auch bei uns in Baden wurden in der Folge oftmals von den Mäusen halbe Ernten vernichtet. Jeder einigermaßen trockene Jahrgang bringt ja in dieser Beziehung neue Gefahr. Wie möchte doch dieser Landplage zu steuern sein?

Der Regen hat inzwischen nachgelassen und durch die zerrissenen Wolken blickt schon wieder der blaue Himmel freundlich auf Wald und Flur. Der kurze Umschlag in der Witterung scheint nicht von Dauer sein zu wollen. Deren Charakter bleibt sich eben in der Regel das ganze Jahr durch treu. Es wird ein trockenere Jahr geben. Horch! Was war das? Der Besserer schaut in die Höhe. „Hiäh! — Hiäh!“ tönt es jetzt laut und weithin schallend von jenen lustigen Höhen herab.

„Aha! Da sind sie schon!“ spricht der Wanderlehrer befriedigt zu sich selber. Er hat in den zwei großen Vögeln, welche dort über dem nahen Walde noch in ziemlicher Höhe in herrlichen Kreislinien sich über den Wipfeln der Bäume wiegen, sofort die Helfer in der Noth erkannt. Siehe, da zieht der eine der Vögel plötzlich die beiden Flügel ein und in rasendem Sturze saust er herab zur Erde. Auch der andere senkt sich rasch hernieder und nimmt einstuweilen auf dem freistehenden Aste eines alten Birnbaumes Stellung, während sein Kamerad, schon eine wohlbeleibte Feldmaus zwischen den Fängen, langsam dem nahen Walde zustreicht. Mäusebussarde sind es. Ein stattliches Paar, welches hier die Flurpolizei ausübt. Diese Gattung der Tagraubvögel ist dem Landmann ungemein nützlich und gehört nebst den Eulen, Krähen, Füchsen, Wieseln zu den wirksamsten Vertilgern der Feldmäuse. Mit der zunehmenden Mäuseplage stellen sich in einer Gegend immer auch die Mäusebussarde ein, ja man will beobachtet haben, daß eine große Vermehrung der Mäuse durch die Zunahme der Bussarde schon wochenlang voraus zu vermuten sei. Demnach hat der Landwirth allen Grund den Mäusebussard als seinen Freund zu betrachten und zu schonen, wie und wo er es nur kann. Geschieht dies? Wollen gleich sehen. Sieh da! Schleicht dort nicht ein Mensch durch das lange Korn vorsichtig gegen den alten Birnbaum hin? Er trägt

eine Flinte, der Hahn ist gespannt, der Zeigfinger am Drücker. Jetzt ist er dem Baum, auf dem der schwere Vogel sitzt, um von dort herab scharfe Aussicht gegen das von den Mäusen bevölkerte Feld hin zu halten, von hinten her bis auf etliche 25 Schritt nahe gekommen. Vorsichtig nimmt der Mann sein Gewehr an die Wange. Ein kurzes Zielen, ein Blitz, ein Knall und, nur zu gut getroffen, stürzt der stattliche Vogel vom Ast und stirbt unter heftigen Flügelschlägen.

„Aber Kasparstossele! Was habt Ihr da gemacht!“ Also redet der schnell hinzu getretene Wanderlehrer Besserer den sein Opfer stolz betrachtenden Schützen an. „Was i g'macht hab? Do guckes norr her. So 'me Schin'oos hab' i an's nuf brennt. — Gelt, d'es mach'es mir net noch?“ setzte der Mann noch im Gefühl seines Schützenglücks hinzu.

„Nein, das mache ich Euch gewiß nicht nach, Kasparstossele, obwohl dazu keine so große Kunst gehört, wenn man mit dem Schießprügel auch nur ein klein Bischen umzugehen versteht. Aber wikt Ihr auch, als was ich Eure Heldenthat bezeichnen muß?“

„Na 'raus mit der Sproch, Herr Besserer!“

„Nichts für ungut, lieber Kasperstossele, — Ihr wißt ja, ich meine es niemals böse — ich halte sie für eine grenzenlose Dummheit und Noheit.“

„Herr Besserer, das ist grob!“

„Nehmts meinewegen für grob auf, aber wahr ist es, und die Wahrheit hab ich Euch schon gar vielmal gesagt. Ihr habt immer auch hintennach eingesehen, daß der Besserer recht hatte. Also nochmals Kasparstossele, nichts für ungut, aber da habt Ihr wieder einmal etwas recht Dummes gemacht!“

Der Besserer hatte in fast zorniger Erregung gesprochen und wenn ihn der „Kasparstossele,“ an welchen sich der freundliche Leser ja noch vom 1889r Kalender her erinnern wird, nicht schon seit v'elen Jahren her so gut kennen würde, so hätte es zwischen den beiden Männern leicht einen ernstlichen Streit absetzen können. So aber wandeln der Schütze seinen erbeuteten Raubvogel an den Fängen mit nach Hause tragend, die Beiden friedlich durch den nahen Wald miteinander dem Dorfe L. zu. Besserer macht dabei seinem Begleiter begreiflich, warum er ihn ob seiner eben vollzogenen That habe tadeln müssen, und beschreibt ihm auf dem Wege im Folgenden das Leben und Treiben des Mäusebussards:

Der Bussard, auch Mäusehabicht, Mäusefalle, Mäuseadler, Mäusegeier, Mästelweihe u. s. w. (vergl. Fig. 1) genannt, unterscheidet sich von den bei uns vorkommenden, in der That schädlichen Raubvögeln von den Hühnerhabichten oder Taubenstörchern und

dergl. d. braunes Er erreichte Breite der Flügel des ein Schwanz so ist die schwarzbraun gefleckt, Stenengebäude Auge ist Jugend braun, rötlich im hohen grau, die Haut war der nach hellgelb, ne, schme gekrü Schnabe Grund an den schwarz. Der Beobachtet kennt das sard a ersten B er sitzen gen. lich sieht Federn, Erdhügel von der ist lang Strecken sich oft Angreif auf den selben eine fu greift die Beute.

Zeigfinger
dem der
harfe Aus-
kerte Feld
etliche 25
nimmt der
Ein kurzes
u gut ge-
und stirbt
gemacht!?"
anderlehrer
n Schützen
norr her.
t. — Gelt,
Mann noch
nicht nach,
große Kunst
L auch nur
Aber wist
hat bezeich-
nerer!"
le. — Ihr
ch halte sie
obeit."
aber wahr
schon gar
hintennach
Also noch
ber da habi
s gemacht!"
Erregung
offele," an
noch vom
t schon seit
e, so hätte
einen ernst-
er wandeln
gel an den
eiden fried-
dem Dorf
Begleiter be-
vollzogenen
bt ihm an
und Treibe
Mäusefalle
f. w. (vergl.
ben bei un-
Maubvögeln
stößern un-

dergl. durch sein dunkelbraunes, manchmal schwarz-
braunes Gefieder und seine etwas plumpe Gestalt.
Er erreicht eine Länge von 50—56 cm und eine
Breite (dabei wird der Vogel mit ausbreiteten
Flügeln gemessen) von 120—125 cm. Die Länge
des einzelnen Fittichs beträgt 38—40 cm, die des
Schwanzes 26 cm. Was die Färbung anbelangt,
so ist dieselbe veränderlich. Manche sind gleichmäßig
schwarzbraun, auf dem Schwanz gebändert, andere
braun auf der Oberseite, der Brust und den Schen-
keln, sonst aber auch auf lichtbraunem Grunde
in die Quere gefleckt, wieder andere gelblichweiß
mit dunklen
Schwingen und
Schwanzfedern,
auf der Brust
gefleckt, auf den
Steuerfedern
gebändert. Das
Auge ist in der
Jugend grau-
braun, später
röthlichbraun,
im hohen Alter
grau, die Wachs-
haut wachsgelb,
der nackte Fuß
hellgelb, der klei-
ne, schmale, stark
gekrümmte
Schnabel am
Grund bläulich,
an den Spitzen
schwarz.
Der geübte
Beobachter er-
kennt den Bus-
sard auf den
ersten Blick, mag
er sitzen oder flie-
gen. Gewöhn-
lich sitzt er zusammengedrückt, mit etwas gesträubten
Federn, gerne auf einem Fuße. Der Markstein, der
Erdbügel, oder auch ein Baum, dient ihm als Warte,
von der aus er sein Gebiet überschaut. Der Flug
ist langsam, aber leicht und geräuschlos, auf weitere
Strecken hin schwebend. Wenn er jagt, hält er
sich oft längere Zeit rüttelnd über einer Stelle.
Angreifend fällt er mit hart angezogenen Schwingen
auf den Boden hinab, breitet aber dicht über dem-
selben die Fittige wieder aus, fliegt wohl auch noch
eine kurze Strecke über dem Boden dahin und
greift dann mit weitausgestreckten Fängen nach seiner
Beute. Seine Stimme ähnelt in etwas dem Miauen

einer Katze. — Wie so vielen nützlichen Thieren
ergeht es auch dem armen Bussard.

Wir übersehen, wenn uns der Fuchs die Gans
gestohlen hat, darüber dessen unstreitigen Nutzen
als Mäusejäger. Wir verurtheilen mehr als be-
rechtigt den frechen Spaten, wenn er die Kirch-
bäume plündert oder wenn er in Schaaren die zu
nahe an die Ortschaften angebauten Gerstenäcker
heimsucht. Daß letzterer im Frühjahr seine Jungen
mit einer ganz unglaublich großen Zahl schädlicher
Narren aufgefüttert hat, ist zur Sommerzeit schon
wieder vergessen. Und wer unter den Landwirthen



Fig. 1. Mäusebussard (1/3 natürl. Größ.).

denkt wohl daran, daß sich in unserm lieben Deutsch-
land die Wanderheuschrecke, welche bei uns ein-
heimisch ist und in einzelnen Exemplaren vorkommt,
nur deshalb nicht so ungeheuer zu vermehren mag,
so daß, wie in Egypten, ihre Schwärme die Sonne
verfinstern, weil die Krähen die alljährlich auf-
kommenden Wanderheuschrecken bis zur Unmerk-
lichkeit vertilgen.

Ach, was wird über die Raben geschimpft, wenn
der schwarzbefrachte Spitzhube die jungen Mais-
pflänzchen u. s. w. auszieht, oder uns sonstigen
Schabernack spielt. Daß dieser Gefelle, der be-
kanntlich auch den Feldmäusen nachstellt, mit seinen

Anverwandten uns die größte Landplage die es geben kann, die Wanderheuschrecken, vom Hals hält, das muß seinem Conto doch gewiß auch gut geschrieben werden!

Wie bei allen den genannten Thieren, so wird auch jeder Uebergriff des Mäusebussards strenge verurtheilt, sein weit überwiegender Nutzen aber von den Meisten unterschätzt. Es ist ja wahr, der Bussard fängt sich zuweilen auch ein junges Häslein und wenn er recht hungrig ist, holt er sich auch einmal ein Feldhuhn oder stößt auf eine Taube. Doch erzählt ein Gutsbesitzer, der zugleich ein großer Jäger ist und als solcher allenfalls weniger gut auf den Bussard zu sprechen sein dürfte, Folgendes:

„Wo viele Mäuse sind, findet sich der Mäusebussard aus weiter Ferne ein. Als im Jahre 1875 die Mäuseplage bei uns anfang, konnte ich auf einem Kleeschlag von 5 Hektar täglich 12 Mäusebussarde sehen, die fleißig dem Mäusefang oblagen, junge Hasen aber und auch Rebhühner, welche sich in der Nähe aufhielten, gänzlich unbeachtet ließen.“ Wenn hier sogar ein Jäger dem Mäusebussard Gerechtigkeit widerfahren läßt, wie viel mehr sollte dies der Landwirth thun! Aber gerade die Bauern bekämpfen manchmal das nützliche Thier aus Unkenntniß am allerheftigsten. Als im Jahre 1848 die Jagd frei gegeben worden war, da waren es die Bauern, welche den Vogel in großer Menge vom Horst weg, oder im Anschleichen, weggeschossen haben. Und das war, wie schon gesagt, auch gar keine so große Kunst, denn die armen Bursche fallen durch ihre Größe mehr auf wie die übrigen, gefährlicheren Raubvögel, sie sind zu vertrauensselig, zu plump und zu langsam, um dem Schrottschusse, wie die Anderen, so leicht auszuweichen.

Es darf auch zuletzt nicht unerwähnt bleiben, daß der Mäusebussard einer der wirksamsten Vertilger der im vorjährigen Kalender beschriebenen Kreuzotter ist, der einzig giftigen Schlange, welche bei uns vorkommt. Wie viel mehr solcher gefährlicher Kriechthiere, an welche sich in unserer Heimath ja kein anderer Raubvogel wagt, zum Schaden der Menschheit unsere Wälder und Felder unsicher machen würden, wenn hier der Bussard nicht in's Mittel treten würde, kann man besser ahnen, als beschreiben.

Der Kasparstöffele steht bei diesen Auseinandersetzungen des Wanderlehrers Besserer mit immer verlegener werdender Miene auf seinen todtten Vogel, den er mit sich trägt, herab. Als er sich einmal einen Augenblick unbeobachtet glaubt, da läßt er ihn leise in den Grasweg fallen, auf welchem die beiden Männer jetzt dem Ausgang des Waldes

zuschreiten. Doch diese von beginnender Neugier eingeebene That ist nicht unbemerkt geblieben.

„Oho! Weshalb werfet Ihr den Vogel weg?“ fragt stehenbleibend der Wanderlehrer, während jenes sarkastische Lächeln über sein Gesicht hinzuckt, das wir längst an ihm kennen.

„Wüßt net, was i mit dem Vogel daheim mache sollt! Esse kann mer'n net!“ —

„Und am Scheuerthor, für das er bestimmt war, wollt Ihr ihn nicht tagtäglich hängen sehen, Kasparstöffele, weil Euch das Gewissen jetzt doch ein bisschen aufgewacht ist. Ist's nicht so?“

„Om! Was mir d'ro' leit!“ gibt der in die Enge getriebene Schütze unwirsch zur Antwort.

„Uf An, so Kerle wird's grad a net aufkumme!“ —

„Zeigt her! Wichtig, das Weibchen! Nun geht auch die Brut im Neste elendiglich zu Grunde. Das sind mit der Alten schon 5 der nützlichen Vögel und fast möchte ich Euch allein alle Mäuse auf den Hals wünschen, die draußen auf dem Felde jetzt schon massenhaft herumlaufen und, wenn nicht andere Bitterung kommt, sich noch grenzenlos vermehren werden.“

„Alleweil hammersch! D'Wittering muß helfel. Alles ander' hat kein Werth!“ ruft der Kasparstöffele triumphirend und das überlegene spöttische Lächeln, das ihn diesmal den Beweisführungen des Wanderlehrers gegenüber ganz im Stich gelassen hatte, kommt nun wieder zum Ausbruch. „Ihr Herrn wißt a net alles! A rechter Rebel, wenn amol kummt, no werd' dene Mäus' besser g'wischt, als dorch die Vögel do. Wenn's vor die Löcher hode, d'Luber, und Büdel mache, wied' Achhörne, no hot's g'schellt mit'n. Des kann aber nor unser Herrgott b'jorge und's — Wetter —.“ Um's Anner geb' i alles nig!“

Stet Kasparstöffele! stet! Was Ihr da vom allmächtigen Schöpfer aller Kreaturen sagt und vom Einfluß des Wetters, das bestreite ich in keiner Weise, aber das werdet Ihr mir doch zugeben müssen, daß gerade durch den Herrn der Welt jener Ausgleich im Haushalt der Natur geschaffen worden ist, ohne welchen man auf dieser unvollkommenen Welt überhaupt nicht leben könnte. Die Natur produziert fortwährend massenhaft. Es ist aber auch wieder dafür gesorgt, daß der Ueberfluß auf die Dauer nicht zur unerträglichen Last und Plage wird. So könnten wir ja vor Mücken aller Art nicht mehr athmen, wenn nicht die Schwalbe im raschen Flug unter dem Geschmeiße ganz gründlich aufräumen würde, Käfer und Raupen ließen kein Pflanzenwachstum aufkommen, wenn hier nicht die Singvögel und sogar noch nützlichweise die verachteten und viel verfolgten Fledermäuse mit ihrem sabelhaften

Appetit
die Feldm
hätten G
und Eur
die Bäu
theils zer
Rebel ko
Mäuse in
und Nach
Eulen, F
gliebigte

Daß d
immer mi
kleinen
Bitterung
derselben
dann allen
schlag im
ein dicker
das beste
vollends
zuräumen
rungsach

So lang
doch nie
Schon vor
währen
Ueberhan
sich so sch
den Schäd
werden, u
der-gütige
gesorgt.

Würde
nicht einse
und so of
Freunde r
dann wä
Schaden
das Berg
unter Um
jeden Th
Jahr 187
Mäusefein
nichtet w
Hasen-ur
table Aus
freuten si
berte von
Fische, I
dachten a
sich selbst
Vergiften
fertigen,

nder Neu
eben.
ogel weg?
während
cht hinzudt,
heim mache
nimmt war,
en, Kaspar
ch ein bis
ber in die
Antwort.
amme!“ —
Nun geht
u Grunde.
nützlichen
alle Mäuse
dem Felde
wenn nicht
zenlos ver
muß hiesel
er Kaspar
e spöttische
rungen des
ch gelassen
ch. „Ihr
er g'wischt,
löcher hohe,
le, no hot's
er Herrgott
mer geb' i
a vom all-
und vom
iner Weise,
üssen, daß
Ausgleich
n ist, ohne
Welt über-
produziert
uch wieder
die Dauer
wird. So
nicht mehr
chen Flug
aufräumen
nzenwachs-
Singvögel
teteten und
abelhaften

Appetit Wandel schaffen müßten. Und was wieder die Feldmäuse betrifft, mein lieber Kasparstoffele, die hätten Euern Klee und Euer Korn, Eure Kartoffeln und Eure Rüben, ja Eure Obstbäume und sogar die Bäume im Walde theils längst aufgefressen, theils zernagt, bevor im Herbst die „buckelmachenden“ Nebel kommen, oder ein anhaltender Regen die Mäuse in ihren Löchern ersäuft, wenn nicht Tag und Nacht die Flurpolizei durch die Bussarde, Krähen, Eulen, Füchse, Iltisse, Wiesel u. s. w. auf das Ausgiebigste ausgeübt werden würde.

Daß die Mäusejäger aus der Thierwelt nicht immer mit der zahlreichen Gesellschaft dieser lästigen kleinen Nager fertig werden können, wenn die Bitterungsverhältnisse die grenzenlose Vermehrung derselben begünstigen, das ist ja wahr, und daß dann allerdings ein Umschlag im Wetter, auch ein dicker Herbstnebel, das beste Mittel ist, um vollends gründlich aufzuräumen, ist Erfahrungssache.

So lange darf es aber, doch nicht anstehen. Schon vorher und fortwährend muß dem Ueberhandnehmen der sich so schnell vermehrenden Schädlinge geneuert werden, und dafür hat der gütige Schöpfer weise gesorgt.

Würde der Mensch nicht einseitig eingreifen und so oft seine besten Freunde verfolgen, statt sie zu schützen und zu hegen, dann wäre manches besser und mancher große Schaden bliebe von ihm abgewendet. So ist z. B. das Vergiften der Mäuse eine sehr zweifelhafte, unter Umständen sogar recht verwerfliche Sache. Für jeden Thierkundigen oder Thierfreund war es im Jahr 1872 ein Greuel, zu sehen, wie damals die Mäusefeinde sammt den Mäusen vergiftet und vernichtet worden sind. Kurzsichtige, mehr für die Hasen- und Hühnerjagd begeisterte als auf die rentable Ausnutzung ihres Bodens bedachte Landwirthe freuten sich, daß neben todtten Mäusen auch Hunderte von Krähen, vergiftete Bussarde und Eulen, Füchse, Iltisse und Wiesel gefunden wurden, bedachten aber nicht, welchen enormen Schaden sie sich selbst durch das Giftlegen zugefügt hatten. Das Vergiften der Feldmäuse ist mir dann zu rechtfertigen, wenn man sich auf keine andere Weise

mehr zu helfen weiß. Wer aber Gift legt, der muß dasselbe wenigstens tief genug in die Löcher bringen. Es gibt jetzt Apparate zu diesem Zweck, mit welchem die Giftkörner wie mit einer Klinte in die Löcher hinein geschossen werden (vergl. Fig. 3). Es wird dazu Sacharistrychninhaser, hergestellt von der Firma Wasmuth u. Cie. in Ottenfen-Hamburg, mit Erfolg verwendet, bei welchem, wie behauptet wird, durch Anwendung des Kretschmar'schen Apparates (s. Abbildung Fig. 2) die Vergiftungsgefahr für die nützlichen Thiere ausgeschlossen sein soll.

5 Kilo dieses Gifthasers kosten 7 M. 50 Pf. 25 Kilo 35 M. und 100 Kilo 120 M.

Der geschälte Haser hat vor dem seither verwendeten Strychninweizen das Gute voraus, daß das Gift besser in das Korn eindringt, also nicht, wie beim Giftweizen, zumeist in der Schale haften bleibt, welche die Mäuse vorher abzuschälen pflegen. Das von den Mäusen gefressene Gift wirkt schnell und zersetzt sich in dem Magen derselben, auch soll es im Sacharistrychninhaser überhaupt nicht zersetzen, um auch größere Thiere zu tödten. Immerhin ist es räthlich, dasselbe mittelst des Kretschmar'schen Apparates so tief in die Löcher

hineinzulegen, daß jede Gefahr für andere Thiere ausgeschlossen bleibt.

Auf die Frage des Kasparstoffele, wo man einen solchen Kretschmar'schen Apparat herbekommen könne und was das Stück koste, erwidert der Wanderlehrer, daß da jedenfalls die Firma W. Wasmuth u. Cie. in Ottenfen bei Hamburg, welche den Sacharistrychninhaser liefert am besten Bescheid wisse. Der Apparat werde jedenfalls nicht theuer sein.*) Mit demselben wurden bei einem Versuche 8 Personen ausgerüstet und so auf dem Felde aufgestellt, daß sie mit einem Abstand von 8 Schritt Seitenentfernung den ihnen zugewiesenen Streifen absuchten und in jedes aufgefundene Mausloch die Giftkörner hineinschossen (vergl. wieder Fig. 3).

*) Nach inzwischen eingeholter Erkundigung kostet ein Kretschmar'scher Apparat 5,50 M. und ist zu beziehen bei Wasmuth u. Cie. in Ottenfen-Hamburg.

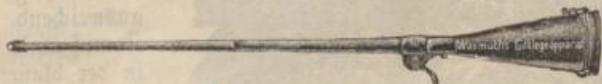


Fig. 2.



Fig. 3.

Ein Arbeiter vermochte in einer Minute 10 Löcher mit Gift zu versehen. Die 8 Personen haben so in 5 Stunden eine Fläche von 19 ha erledigt. Die Kosten stellten sich dabei auf diese große Fläche auf 30 M. und zwar 22 M. für den nöthigen Giftsafer und 8 M. Arbeitslohn für 8 Personen für 5stündige Arbeit.

Das Vergiften d. Feldmäuse sollte aber, wie schon gesagt, nur als äußerster Nothbehelf angewendet werden, denn eine Gefahr ist damit immerhin für andere Thiere verbunden. Die Uebung, wie sie in manchen Gegenden Deutschlands besteht, auf den von den Mäusen heimgesuchten Feldern viele Pföcke mit Duerhölzern einzuschlagen, auf welchen die Krähen und Buffarde aufsitzen können, um von dieser Warte aus Jagd auf die schnellfüßigen Zerstörer machen zu können, gefällt mir immer noch am besten und soll sich, weil die genannten Raubvögel in größerer Zahl davon Gebrauch zu machen pflegen, stets recht gut bewährt haben.

Der Kasparstöffele weiß jetzt nichts mehr zu entgegnen. Den todten Buffard hat er auf die Bitte seines Begleiters, welcher denselben für die Schule ausstopfen lassen will, wieder aufgenommen und so schreiten die beiden Männer, über diesen Punkt alle Meinungsverschiedenheit zurücklassend, jetzt dem Ausgang des Waldes zu. Schon taucht der Kirchturm von L. hinter den Kornfeldern auf und unsere Wanderer biegen eben in eine Allee herrlicher Obstbäume ein, welche sie direkt zu dem Dorfe führen wird. Da werden ihre Schritte

nochmals durch ein interessantes Schauspiel gehemmt.

Ein Buffard, der auch auf dieser Seite des Waldes der Mausjagd mit Erfolg obgelegen hatte und nun mit seinem Fang abstreichen möchte, wird in zudringlicher Weise durch zwei andere Raubvögel fortwährend belästigt. Dieselben umkreisen den größeren Räuber vorsichtig. Sie bringen abwechselungsweise mit eleganten Flugbewegungen auf den Buffard ein. Jetzt schweben sie über ihm, um im nächsten Moment ihn von unten anzugehen, dabei aber immer feige seinen Schnabelhieben ausweichend. Es ist dieß auch so ein Kampf um's Dasein, der sich da oben in der blauen Abendluft abspielt, ein Kampf um die Nahrung, die der Eine geraubt und die ihm die Anderen jetzt stehlen oder — abbeteln möchten. Wichtig! Eben läßt der edle Falke, ärgerlich über die bettelhafte Zudringlichkeit dieser Weihen, den Raub fallen. Er streicht ab, die Andern aber senken sich blitzschnell zur Erde, um sich in die abgejagte Beute zu theilen.

„Was halte's jetzt von dere Sort!?! Sind die a nützlich? fragt etwas verschmigt der Kasparstöffele.

„In gewissem Sinn ja,“ gibt der Wanderlehrer zur Antwort. Es sind dies Milane oder Gabelweihen (vergl. Fig. 4). Stattliche Vögel von 65—72 cm Länge,

140—150 cm Flugbreite, 50 cm Fittiglänge und 38 cm Schwanzlänge. Der Schwanz

ist etwa 10 cm gegabelt, d. h. die äußeren Schwanzfedern sind um so viel länger als die inneren. Beim älteren Männchen sind Kopf und Kehle weiß, alle Federn in der Mitte aber durch einen schmalen, schwarzbraunen Schaftstrich gezeichnet, die Kopffedern hell rost-



Fig. 4. Milane oder Gabelweihen (1/2 n. Gr.).

farben
der Brust
der Mitt
Brust u
ist der
Zris
der Spi
der Fuß
vogel.
verweilt
langsam
mend,
Flügel
breiten
jegliche
Seine S
sie laut
Hauptna
besteht
(Mäusen
noch nich
Eidechsen
Kröten,
Regenwü
auf junge
machen d
gern ver
Landwirt
ihm aufz
auch nich
jagt, so
auf den
Küchlein
Den et
wie wir
durch sei
ab und
Besteht d
sache nach
des Lan
Gabelwei
der Buffa
gebettelte
ders ver
aber gege
Heimath,
auch dem
zufügen
Sängern
für jede
Opfer au
den Mitsu
gestellt, n
der „inte

farben überhaupt Hinterhals, Nacken und Vorderbrust roströth, die Rücken- und Schulterfedern in der Mitte schwarzbraun und roströt eingefärbt, Bauch, Brust und Hosen schön roströth. Beim Weibchen ist der Kopf dunkler. Das Auge hat silberfarbene Iris, der Schnabel ist an der Wurzel gelb, an der Spitze schwarz, die Wachshaut gelb, wie auch der Fuß. Der Milan (Gabelweihe) ist ein Wandervogel. Er erscheint regelmäßig Anfang März und verweilt bei uns bis zum Oktober. Sein Flug ist langsam, aber ungemein anhaltend, sanft schwimmend, wird oft viertelstundenlang durch keinen Flügelschlag unterbrochen. Er wird durch den breiten Schwanz geregelt und hebt den Vogel ohne jegliche Anstrengung zu ungemessenen Höhen empor. Seine Stimme ist langgezogen, lachend, mäckernd; sie lautet wie „Hihihää!“ Die Hauptnahrung dieses Raubvogels besteht aus kleinen Säugethieren (Mäusen, jungen Häschen zc.), noch nicht flugfähigen Vögeln, Eidechsen, Schlangen, Fröschen, Kröten, Heuschrecken, Käfern und Regenwürmern. Seine Angriffe auf junge Hasen und Rebhühner machen den Milan bei den Jägern verhaßt, aber auch der Landwirth hat zuweilen Grund, ihm aufzupassen, denn wenn er auch nicht erwachsenes Geflügel jagt, so raubt er doch zuweilen auf den Bauerngehöften junge Küchlein weg.

Den edleren Falken treibt er, wie wir vorhin gesehen haben, durch seine Zudringlichkeit die erworbene Beute ab und veranlaßt so dieselben zu weiterem Raub. Besteht dieser, wie bei dem Bussard, der Hauptsache nach aus Mäusen, so kann, vom Standpunkt des Landwirths betrachtet, dieses Gebahren des Gabelweihen nur günstig beurtheilt werden, denn der Bussard sieht sich gezwungen, für die ihm abgettelte Maus alsbald eine andere zu holen. Anders verhält sich die Bettelhaftigkeit des Weihen aber gegenüber den gefährlichen Raubvögeln unserer Heimath, welche nicht nur dem Hausgeflügel, sondern auch dem kleinen Wildstand empfindlichen Schaden zufügen und ganz bedeutend unter den lieblichen Sängern in Wald und Feld aufräumen. Da diese für jede abgerungene Beute sofort ebenfalls ein neues Opfer aussuchen, so dürfen wir den Weihen als den Mitschuldigen anklagen und, vor den Richter gestellt, müßte er nach juristischer Medeweise als der „intellektuelle Urheber“ verurtheilt werden,

auch wenn er den Raub nicht selbst ausgeführt hat. — Trotz aller dieser Sünden gehört der Milan doch kaum zu den absolut schädlichen Vögeln. Wenn ein Mäusejahr den Landwirth heim sucht, dann stellt auch er sich ein und lebt von dieser leichten Jagd wochenlang herrlich und in Freuden. Ja, wäre der hübsche Vogel minder frech, bettelte er nicht so unverschämt und zwänge er so die Edel Falken nicht, mehr zu rauben, als sie bedürfen, so müßten wir ihn in Bezug auf seine Nützlichkeit dem Bussard an die Seite stellen.

„Wenn mer Sie hört, isch aber a alles nützlich!“ ruft ziemlich ungläubig jetzt der Kasparstoffele dazwischen. „Seiner Lebtage hat mer die Gattung Vögel alle für Erz-General-Spizbube g’halte und i halt sie heut’ noch dafür!“

„Weil Ihr keinen Unterschied zu machen versteht zwischen den nützligen und den schädlichen Räubern, und weil Ihr bei den bis daher beschriebenen nur an die hie und da vorkommenden Uebergriffe denkt, denen sie sich schuldig machen, nicht aber an den unberechenbaren Nutzen, den sie stiften. Damit Ihr aber nicht glaubt, ich wolle den Anwalt für alle Raubvögel machen, die in unserem Lande vorkommen, so will ich noch, um mit Euch zu reden, zwei Erz-General-Spizbuben herausgreifen. Auf die mögt Ihr dann schießen, so oft es Euch Spaß macht. Aber notabene, dazu gehört etwas

mehr Schützenkunst, als um so einem harmlosen Bussard das Lebenslicht auszublafen.

„Na, do bin i jetzt doch neugierig!“ gibt der Kasparstoffele zur Antwort, der Wanderlehrer aber schickt sich an, seinen Begleiter noch weiter zu belehren.

„Wer ist der Verderber?“ heißt es in der bekannten Fabel vom Begräbniß des Hühnchens und die Antwort lautet: „Ich, spricht der Sperber, ich bin der Verderber.“

Ja, der Sperber darf wohl zuerst genannt werden, wenn von den schädlichen Räubern aus der Vogelwelt die Rede ist.

Der Sperber, auch Finkenhabicht, Schwalben- und Sperlingsstößer genannt, ist kein großer Vogel. Er ist nur 30 cm lang und 60 cm breit, der Fittig mißt 22 cm, der Schwanz 18 cm. Das Weibchen ist größer, d. h. um 9 cm länger und um 15 cm breiter. Bei allen



Fig. 5. Sperber (1/4 natürl. Größe).

älteren Vögeln ist die Oberseite schwärzlichgrau, die Unterseite weiß mit rostrothen Wellenlinien und Schaftstrichen, welche beim Männchen gewöhnlich lebhafter sind, als beim Weibchen. Der Schwanz ist fünf- bis sechsmal schwarz gebändert und an der Spitze weiß gesäumt. Der Schnabel ist blau, die Wachshaut gelb, die Iris goldgelb, der Fuß blaugelb. Die Stimme ist ein schnell hintereinander ausgestoßenes „Ki ki ki“ oder ein langjames „Käkä“.

Der Sperber horstet in Dickichten, selten hoch über dem Boden, am liebsten auf Nadelholz, nahe am Stamme.

Der Sperber ist der fürchterlichste Feind aller kleinen Vögel, er wagt sich aber auch an größere. Auch kleine Säugethiere verschmäht er nicht. Seine Kühnheit ist geradezu maßlos.

Den Tag über hält sich der Sperber verborgen und kommt nur zum Vorschein, wenn er rauben will. Er fliegt sehr leicht, schnell und gewandt. Sein Gang dagegen ist ungeschickt, hüpfend. Mit der Dreistigkeit verbindet der Sperber große List und Verschlagenheit. Er ist so recht das Bild eines Strolchs oder Gaudiebs. Ist die Raubgier des Sperbers einmal erregt worden, so vergißt er alles um sich her, achtet weder den Menschen, noch Hunde, noch Katzen, nimmt vielmehr die in's Auge gefasste Beute in unmittelbarer Nähe des Beobachters weg. Er stürzt sich tausenden Fluges herab, packt mit unfehlbarem Griff das Opfer und ist mit fortgeflogen und verschwunden, bevor man recht weiß, wie Einem geschehen.

Mir selbst ist einst ein solch Stücklein mit einem Sperber auf einem Gute im Hohenlohe'schen

passirt. Es war zur Saatzeit. Sechs Pferdegespanne waren in Arbeit. Diese pflügten, jene eggten. Ich hatte die Aufgabe, einen Schlag von ca. 4 ha von Hand einzusäen. Die Pflüger aderten eine Unzahl von Engerlingen aus dem Boden, in Folge dessen hatten sich Scharen von Staaren und Krähen eingefunden. Diese geschwätzigen Vögel verführten auf dem Ader einen Heidenlärm, welcher unsere sonst eintönige Arbeit ungemein belebte. Auf



Fig. 6. Habicht (1/2 natürl. Größe).

einmal, als ich so mit dem gefüllten Sätuch über dem gepflügten Boden einhereschritt, — linker Fuß, rechter Fuß, linker Wurf, rechter Wurf, — entsteht unter den Vögeln ein tolles Geschrei, die Staaren fliegen in Schwärmen auf, die Raben dazwischen kreischen in allen Tonarten und suchen offenbar ihre kleinen Freunde zu beschützen. Ehe ich mich's versah, fliegt mir ein Stärchen an die Brust und klammert sich zitternd an meinem Sätuch fest. In demselben Moment fauete es aber auch derart durch die Luft an meinem Gesicht vorbei, daß ich fast erschrocken bin, und ein Sperber schoß so nahe an mir vorüber, daß seine Fittiche meinen Hut berührten. Alsbald hatte ich mit der Hand das zitternde Stärchen bedeckt, sonst hätte mir wahrhaftig der kühne Räuber den armen Kerl von der Brust weggenommen. Ich fühlte deutlich bei dem kleinen Vogel das Klopfen des Herzens und hielt solange sanft die Hand über ihm, bis er sich einigermaßen beruhigt zeigte. Aber die Freunde, als ich ihn hierauf losließ! Mit dankbarem Gezwitzchen flog er eiligst von dannen. Das Benehmen der Raben hat mir dabei recht gut gefallen. Zuerst schienen sie ihre kleinen Schütz-

linge d
damit
aber der
hinein f
an und
mehr
aus der
allerding
Netter
noch h
Jahre
De
bers au
überrasch
und sein
fängt.
so nützlich
durch da
Gesträuch
flucht ge
Abbreun
Feldrain
Der
geflogel
größeren
fährllich.
Schonun
Ein
noch ge
auch H
Stockfalk
ber durc
abgerund
Der
von 55
Fittich-
Auch
stärker.
Länge un
gen. D
mehr od
körper ist
Schaftstr
Schnabel
das Auge
stark ben
Der H
dreister,
Flug ist
rauschend
bend. D
wöhnlich
fort. Zu
Neste, sou

linge durch lautes Geschrei warnen, vielleicht auch damit den Sperber verschrecken zu wollen, als aber der freche Räuber trotzdem unter die Staaren hinein stieß, da griffen denselben die Raben wütend an und ein weniger schneller Vogel hätte keine Zeit mehr gefunden, sich, wie vorhin geschah, ein Opfer aus der Gesellschaft herauszuholen. Daß ich, damals, allerdings ohne mein Verdienst, so zufällig zum Retter des Stärchens werden konnte, freut mich noch heute, obwohl darüber jetzt demnächst 30 Jahre dahingegangen sind.

Der Sperber wird dem Kleingeflügel besonders aus dem Grunde gefährlich, weil er, stets überraschend, die Rettung fast unmöglich macht und seine Beute ebenso im Sitzen, wie im Fluge fängt. Er ist so recht der Verwüster unter den so nützlichen Singvögeln, welchen bedauerlicher Weise durch das fortschreitende Entfernen aller Hecken und Gesträuche auf den Feldgemarkungen ihre letzte Zuflucht genommen wird. Man sollte deshalb mit dem Abbrennen der mit Dornen und Büsche bewachsenen Feldraine nicht so allgemein nivellierend vorgehen.

Der Sperber stößt aber nicht nur auf das Kleingeflügel, sondern er wird auch nur zu oft dem größeren Nutzegeflügel, namentlich den Tauben, gefährlich. Deshalb verdient dieser Raubvogel keine Schonung, sondern sollte rücksichtslos verfolgt werden.

Ein ebenso schlimmer, durch seine Größe aber noch gefährlicherer Raubgefelle ist der Habicht, auch Hühnerhabicht, Taubenstößer, Hühnergeier, Stodfalte genannt. Er unterscheidet sich vom Sperber durch gedrungeneren Leib, längeren Schnabel, abgerundeteren Schwanz und stärkere Füße.

Der Habicht ist ein großer, kräftiger Raubvogel von 55 cm Länge und 100 cm Breite, bei 31 cm Fittich- und 22 cm Schwanzlänge.

Auch hier ist das Weibchen bedeutend größer und stärker. Es mißt durchweg 12–15 cm mehr in der Länge und 15–18 cm in der Breite, als das Männchen. Der Oberkörper ist schwärzlich, graubraun, mehr oder weniger aschblau überflogen, der Unterkörper ist weiß, jede Feder aber mit braunschwarzen Schaftstrichen und Wellenlinien gezeichnet. Der Schnabel ist hornschwarz, die Wachshaut bläsigelb, das Auge an der Iris hochgelb, der Fuß gelb und stark bewehrt.

Der Habicht gilt als ein höchst ungestümer, wilder, dreister, schneller und dabei listiger Räuber. Sein Flug ist immer schnell, wenn er stößt, dabei reißend, rauschend, wie beim Sperber, außerdem oft schwebend. Oft fliegt er in bedeutender Höhe, für gewöhnlich aber streicht er niedrig über dem Boden fort. Zum Aufbäumen wählt er stets die unteren Äste, soviel wie möglich an der Nähe des Stammes.

Auf Steinen, Gemäuern und dergl. niedrigen Warten, wie den Bussarden, sieht man ihn niemals sitzen. Die Stimme ist ein starkes, weit hörbares Geschrei, welches er jedoch nur selten hören läßt. Es lautet etwa wie „iwia! iwia!“

Der Habicht ist zu allen Tagesstunden in Thätigkeit. Seine große Gefräßigkeit zwingt ihn zu fortwährendem Jagen. Er ist, wie der Sperber, immer hungrig und mordgierig. Seine Jagd gilt sämtlichem Geflügel. Vom Huhn herab bis zum Finken. Er stößt auf Wasservogel, wie auf Landgeflügel, geht an Hasen und junge Nektlichen, raubt im Fliegen wie im Sitzen und zieht seine Beute sogar aus Versteckplätzen hervor. Unseren Haustauben jagt er fortwährend nach, was ihm beim Landvolf den Namen Taubenstößer eingetragen hat.

Die ganze Vogelwelt befällt eine Todesangst, wenn der Habicht in der Nähe ist, nur die Krähen, die übrigens auch von dem Räuber viel zu leiden haben, verfolgen den schlimmen Gesellen oft muthig. Sobald er sich sehen läßt, wird er von der schwarzen Rotte umringt; das laute Geschrei ruft immer noch weitere Helfershelfer herbei und er hat dann alle Mühe, sich seiner erbitterten Feinde zu erwehren.

Seinen Horst legt er auf den ältesten und höchsten Bäumen des Waldes, meist nahe dem Stamme, an.

Der Schaden des Habichts ist so groß, daß er eifrig verfolgt und vermindert werden sollte. Die Jagd auf den schlaun Gefellen ist aber nicht leicht. Deshalb sucht man ihn öfters in Fallen und Körben zu fangen. Am leichtesten erlegt man den Habicht vor dem Uhu, auf welchen er in ganz auffallendem Haste stößt, oder vielmehr sich dieser großen Eule in eigenthümlich flatterndem Fluge bis auf wenige Centimeter nähert. Sobald er sich auf den vor der Uhuhütte angebrachten Sitzplätzen aufgebäumt hat, kann er ohne viel Mühe heruntergeschossen werden.

Also Kasparstoffele, auf die zwei Kameraden, den Sperber und den Hühnerhabicht, nur recht aufgepaßt und weggepußt, wo Ihr einen davon seht! Ein guter Treffer auf solch einen Vogel, den lasse ich gelten, da ziehe ich den Hut ab, dagegen den Mäusebussard laßt mir am Leben! Und jetzt Gott befohlen. Wir sind am Ziel. Da wohnt schon der Bürgermeister, dem will ich einen Besuch machen und ihm sagen, daß ich hier bin. Kommt Ihr heut' Abend auch ein bißchen in den Pflug? Es gibt eine kleine Versammlung und es wird vom Handwerk geredet. Wir zwei kommen zwar hie und da bei solchen Gelegenheiten einander ein bißchen in die Haare; das thut aber nichts. Man lernt immer wieder von einander und das ist die Hauptsache.

Wüt' Gott, Kasparstoffele! — Wüt' Gott, Herr Besserer! — Auf Wiedersehen!